

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 3:

Der Countdown läuft!

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 3: Der Countdown läuft!

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn 1

Copyright 2015 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Bestell-Nr. 80007782

Elektronischer Rechtsverkehr – Der Countdown läuft!

Inhalt

	Rn		Rn
A. Einleitung	1	D. Leserinnen und Leser fragen – Fachleute antworten	59
B. Bericht über den Besuch in einer „elektronischen Anwaltskanzlei“	6	I. Fragen speziell zum beA.	59
I. Ein Blick auf den anwaltlichen Schreibtisch	9	II. Risiken durch heimlich gespeicherte Kopien von Dateien	80
II. Abläufe im anwaltlichen Alltag	10	E. Stand des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in den Ländern	94
1. Speziell: Einscannen eingehender Papierdokumente	14	I. Elektronischer Rechtsverkehr	94
2. Speziell: Einscannen von Gerichtsakten	18	1. Bundesgerichte	95
3. Sicherheit der Daten	19	2. Ländergerichte	96
III. Die Aufbereitung des Falles mit der elektronischen Akte	21	II. Elektronische Gerichtsakte	99
IV. Anforderungen an elektronische (digitale) Akten	24	1. Elektronische Gerichtsakte in Bayern	100
V. Erfahrungen mit elektronischen Zweitakten	28	2. Elektronische Gerichtsakte in Baden-Württemberg	101
VI. Die praktische Arbeit mit der elektronischen Akte	29	3. Elektronische Gerichtsakte in Nordrhein-Westfalen	102
1. Vorteil der Mobilität	30	III. Gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder als bundesweites Internetportal	108
2. Vorteil der verschlüsselten Datenhaltung	33	F. Eine kritische Stimme aus der Praxis zur elektronischen Akte: (Rein) Elektronische Aktenführung als Patientenanwalt kein gangbarer Weg	110
3. Verschlüsselte elektronische Kommunikation mit Mandanten	35	G. Stellungnahmen der Verbände zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen	115
4. Vorteil einer abgeschichteten Bearbeitung der Akte	36	I. Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer	116
5. Durchführung der wiederholten Akteneinsicht	37	II. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins	125
VII. Optimierungsmöglichkeiten	38	H. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“	131
1. Optimierungsmöglichkeiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Justiz	39	I. AGH Nordrhein-Westfalen: Wirksamkeit der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs	132
2. Probleme bei inhaftierten Mandanten	42	II. BFH: Wirksame Rechtsbehelfsbelehrung und elektronische Fristenkontrolle	133
3. Optimierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und der Justiz	43	III. LSG Nordrhein-Westfalen: Keine Klage beim SG mittels einfacher E-Mail	134
VIII. Aufwand für Einführung und Umstellung auf die E-Akte in der Kanzlei	44	I. Weitere aktuelle Informationen	135
1. Umstellung auf die E-Akte	45	I. Projekt Normen-Screening des Bundesministeriums des Inneren (BMI)	136
2. Wechsel der Anwaltssoftware	48		
C. Neues vom beA	50		
I. Rechtmäßigkeit der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs	51		
II. Hochsicherheitsmodul des beA in Betrieb genommen	52		
III. Ein erster Blick auf das beA	55		

	Rn		Rn
II. Kabinett hat sog. E-Health-Gesetz beschlossen.	138	I. EDV-Gerichtstag „E-Justice – Justiz unter Strom“ vom 23.–25.9.2015	148
J. Blick über den Zaun in Nachbarländer . . .	143	II. Weitere Veranstaltungen: „Digital Conference“	149
I. E-Justice und E-Government in Österreich	143	L. Vorschau auf die nächste Ausgabe	150
II. I-Voting in Estland	145		
K. Ankündigung von Veranstaltungen	148		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Auch die vorangegangene Ausgabe 2 der eBroschüre hat wieder eine große Leserschaft gefunden. Die Resonanz hat uns ermutigt, mit den eBroschüren weiterzumachen, um dem ungestillten Hunger nach Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr nachzukommen. **1**

Wie hoch das Informationsbedürfnis ist, zeigt auch das Interesse am ersten Online-Seminar zum elektronischen Rechtsverkehr, das wir in Zusammenarbeit mit dem Haufe-Verlag am 15.7.2015 durchgeführt haben. Auch die dabei von den Teilnehmern aufgeworfenen Fragen werden wir, soweit dies möglich ist, im Rahmen dieser jetzt vorliegenden Ausgabe 3 der eBroschüre ERV beantworten in der Rubrik „Leserinnen und Leser fragen – Fachleute antworten“ (siehe unten Rn 59 ff.).

Hinweisen möchten wir gleich darauf, dass am 27.10.2015 das nächste Online-Seminar – wieder kostenfrei – stattfinden wird (Anmeldungen unter www.online-training-juristen.haufe.de/Elektronischer-Rechtsverkehr).

In dieser Ausgabe der e-Broschüre berichten wir – wie schon angekündigt – über einen Besuch in der Kanzlei eines Strafverteidigers, der schon seit Jahren mit einer vollständigen elektronischen Akte in seiner Kanzlei arbeitet und den Einsatz von Papier auf ein notwendiges Minimum reduziert hat. **2**

Auch kritische und sehr sachlich begründete Stimmen aus dem Kreis der Anwältinnen und Anwälte zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte sind wieder bei uns eingegangen, die wir nicht verheimlichen wollen, sondern ganz bewusst zur Diskussion stellen (siehe unten Rn 110 ff.). Ebenso sind die – durchaus sachlich-kritischen – Stellungnahmen von BRAK und DAV zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen in ihren wesentlichen Punkten dargestellt (siehe unten Rn 116 ff., 125 ff.).

Denn nur durch eine frühzeitige Diskussion auch der Schwierigkeiten und Probleme wird es uns gemeinsam gelingen, in der Praxis handhabbare und im Alltagsbetrieb belastbare Lösungen zu finden. Und noch einmal muss betont werden, dass in der Anwaltskanzlei niemand gezwungen wird, eine elektronische Akte einzuführen, sondern selbst deren Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abwägen und dann eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann.

Anders sieht es allerdings beim elektronischen Rechtsverkehr aus, der kraft Gesetzes – entsprechend dem gesetzlichen Zeitplan – auf die Anwaltschaft und die Justiz zukommen wird. **3**

Gerade hier werden aber vehement Befürchtungen gegenüber der Sicherheit des beA geäußert. So liest man in einem Editorial der NJW Heft 24/2015 unter der Überschrift „Elektronisches Anwaltspostfach – Was, wenn doch“ beunruhigende Dinge. Es wird auf die skandalöse Internetüberwachung durch die NSA und den Hackerangriff auf den Deutschen Bundestag verwiesen und sozusagen als Gegenpol die absolute Verschwiegenheitspflicht des Anwalts betont. Dann wird die Frage gestellt, was denn sei, wenn sich herausstellt, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht so sicher ist, wie behauptet.

Anhaltspunkte zur sachlichen Begründung für diese Zweifel liefert der Verfasser des Editorials nicht. Er setzt sich auch nicht inhaltlich mit den bekannten Sicherheitsmaßnahmen des beA wie z.B. der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auseinander (dazu siehe Rn 53 ff.). Es genügt offenbar die pauschale Unterstellung, es könnte ja doch etwas passieren, um grundsätzliche Bedenken in den Raum zu stellen, den krassen

Notfall an die Wand zu malen und dazu den Vorwurf zu erheben, ein Ausweg für diesen Notfall werde nicht vorgesehen, er werde sogar verdrängt.

Man könnte den Verfasser der Einleitung fragen, auf welche Weise er seine kanzleiinterne IT-Technik schützt – auch gegen illegale und mit professionellem Aufwand ausgeübte Hackerangriffe. Sind die gespeicherten Daten verschlüsselt oder ungeschützt für jeden Eindringling ohne Schwierigkeiten lesbar? Dabei sollte man sich zusätzlich vor Augen führen, dass über die Kommunikationsschiene des beA nur das transportiert wird, was zumindest dem Empfänger bekannt werden soll. Die im Anwaltssystem gespeicherten Daten und internen Informationen sind dagegen weitaus sensibler und daher viel stärker schutzbedürftig.

4

Man könnte den Verfasser der Einleitung auch fragen, ob er zur Wahrung der absoluten Verschwiegenheitspflicht auch auf das Telefonieren mit seinen Mandanten und dem Gericht verzichtet. Denn in Zeiten, in denen selbst das Telefon von Bundesministern und der Kanzlerin persönlich von Geheimdiensten abgehört wird, ist das Telefon generell als höchst unsicherer Kommunikationsweg einzustufen. Oder wird für die Kommunikation mit dem Mandanten immer eine verschlüsselte Leitung benutzt?

Man könnte den Verfasser weiter fragen, ob er auf das Fax verzichtet, das bekanntermaßen völlig ungeschützt über die Leitungen geschickt wird. Bereits ein Zahlendreher in der Faxnummer führt dazu, dass schon mal eine aus der Anwaltskanzlei übermittelte Anklageschrift nicht bei dem Mandanten, sondern beim Pizza-Bäcker landet, der dann schnellstens diese interessante Information der Tageszeitung mit den großen Buchstaben zukommen lässt – so vor einigen Jahren in einem Strafverfahren gegen einen namhaften Fernsehmoderator tatsächlich geschehen. Erstaunlicherweise hat dies keiner der sonst sehr sensiblen Datenschützer beanstandet!

Man könnte den Verfasser zuletzt fragen, wie er denn zur Mandantenkommunikation mittels einfacher E-Mails steht, die völlig ungeschützt durchs Internet gehen und sicherlich von interessierten Kreisen – wie man heute weiß – gerne und systematisch mitgelesen werden.

Fazit ist: Wer absolute Sicherheit haben will, muss folglich auf **alle** modernen Mittel der Kommunikation einschließlich Telefon und Fax verzichten und nicht nur auf den elektronischen Rechtsverkehr. Das beA gewährleistet jedenfalls in Zukunft für die elektronische Kommunikation ein Höchstmaß an Sicherheit und Schutz und liegt damit weit über dem, was die heute üblichen Kommunikationsformen bieten.

5

Wir werden Sie weiter über die Entwicklungen informieren und eine sachliche Diskussion fördern.

B. Bericht über den Besuch in einer „elektronischen Anwaltskanzlei“

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Am 27.5.2015 haben wir – *Dieter Kesper*, Oberstaatsanwalt in Köln, und *Dr. Wolfram Viefhues*, Richter am Amtsgericht in Oberhausen, beide Vorstandsmitglieder des Deutschen EDV-Gerichtstages – die Kanzlei von Rechtsanwalt *Carsten R. Hoenig*, Fachanwalt für Strafrecht, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin – Kreuzberg besucht, der als Strafverteidiger bereits seit Jahren mit elektronischen Akten arbeitet. Wir haben uns über seine und die Arbeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der elektronischen Akte informiert, uns die Abläufe konkret vor Ort angesehen, diskutiert und unsere Eindrücke hier niedergelegt. RA *Hoenig*, der sich mit seinen Mitarbeiterinnen einen ganzen Tag lang Zeit genommen hat, uns die Abläufe zu zeigen und unsere Fragen zu beantworten, sei hiermit noch einmal ganz besonders gedankt.

6

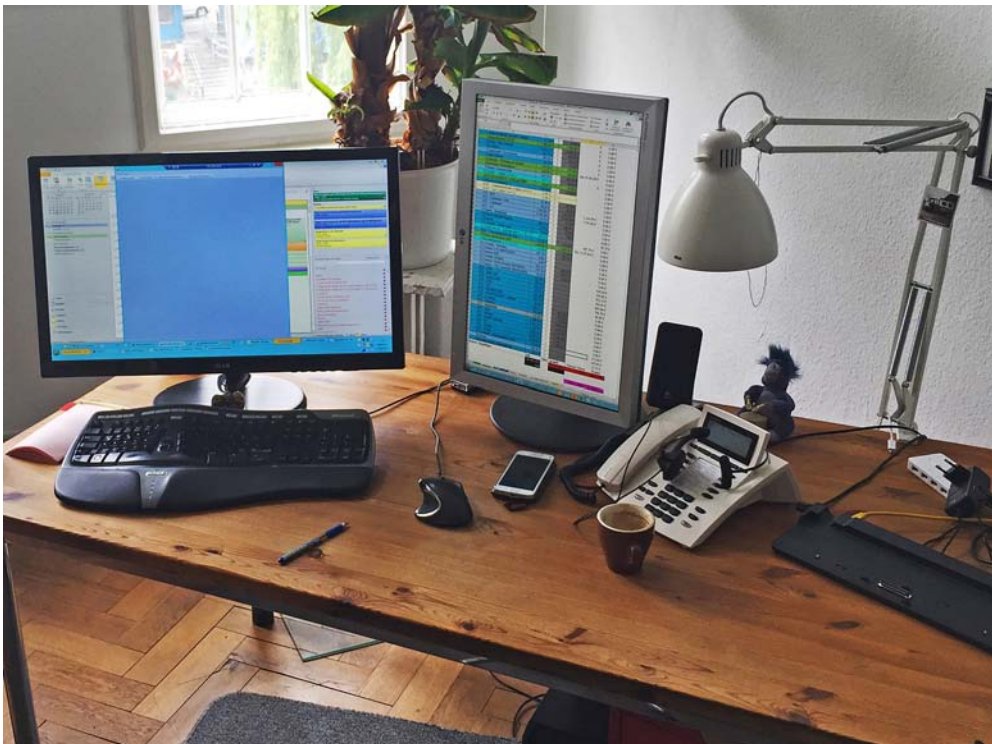
Für all diejenigen, die noch nicht mit einer elektronischen Akte in ihrer Kanzlei arbeiten, sich aber mit dem Gedanken tragen, eine solche E-Akte in näherer oder fernerer Zukunft einzuführen, bieten diese in der alltäglichen anwaltlichen Praxis gewonnenen Erfahrungen wertvolle Informationen, die auch helfen, eigene Fehler bei der Umstellung und Einführung zu vermeiden. 7

Rechtsanwalt *Hoening* wird seine gewonnenen Erkenntnisse auch auf dem diesjährigen EDV-Gerichtstag (24./25.9.2015) in Saarbrücken einem breiten Fachpublikum vorstellen.

Die Kanzlei besteht aus vier Berufsträgern, vier ausgebildeten ReNo-Gehilfinnen und mehreren Hilfskräften. Im Einsatz ist die Anwaltssoftware von RA-MICRO. Zuvor war ein anderes Programm im Einsatz, bei dem sich RA *Hoening* vor allem aufgrund der Größe des anbietenden Unternehmens nicht mehr gut aufgehoben fühlte. Notwendige Anpassungen erfolgten nach seiner Schilderung nur in sehr großen zeitlichen Abständen. Vor allem die erforderlichen Anbindungen an die Web-Akte und die mobilen Geräte wurden nicht mit der nötigen Schnelligkeit unterstützt. 8

I. Ein Blick auf den anwaltlichen Schreibtisch

Wenn man die Kanzlei betritt, ist eines schon auf den ersten Blick bemerkenswert: das Fehlen der meist üblichen Aktenberge, die sonst auf den Schreibtischen liegen. Der Arbeitsplatz von RA *Hoening* sieht so aus: 9



© Foto: Dieter Kesper

Zwei Bildschirme, eine Tastatur, eine Dockingstation für den Laptop, Telefon, Lampe und Kaffeetasse – mehr nicht.

II. Abläufe im anwaltlichen Alltag

Aber schauen wir uns einmal die Arbeitsabläufe im anwaltlichen Alltag der Kanzlei an. Die **Einleitung des Mandats** – also die **Mandatserteilung** – erfolgt persönlich, telefonisch, per Post, per Fax oder per E-Mail. 10

Die **vom Mandanten vorgelegten Unterlagen** werden eingescannt und dann vernichtet oder zurückgegeben. In der Kanzlei werden also keine Originale der Papierunterlagen verwahrt. Für die weitere Prozessführung werden die Mandanten der Einfachheit halber anstelle der Originale bereits um elektronische Dateien oder Kopien in Papierform gebeten, die nach dem Scanvorgang vernichtet werden können. 11

Auch von außen per Post eingehende Dokumente – also Schreiben von der Staatsanwaltschaft, vom Gericht oder z.B. von Versicherungen – werden eingescannt und später vernichtet.

Auch die **Vollmacht** des Mandanten wird eingescannt und nicht in Papierform verwahrt. Meist wird das Vollmachtsformular dem Mandanten elektronisch oder per Fax zugeschickt mit der Bitte, es zu unterschreiben, selbst einzuscannen und dann als eingescanntes Dokument elektronisch zu übermitteln. Auf unsere Frage nach den bei Einscannen regelmäßig diskutierten Beweisproblemen berichtete RA *Hoinig*, dass es noch keine Schwierigkeiten deswegen gegeben habe, weil keine unterschriebene Vollmacht im Original vorhanden sei. Lediglich die Vergütungsvereinbarung wird noch in Papierform aufbewahrt; ebenso die wenigen vom Mandanten ausdrücklich zur Verwahrung übergebenen Original-Dokumente. 12

Allerdings ist die elektronische Kommunikation mit Mandanten auch nicht ohne Risiken. Besonders problematisch sind Mandanten, die ihre **Unterlagen auf einem USB-Stick** mitbringen, weil hier die Gefahr einer Infektion der eigenen Geräte mit Viren und Trojanern besonders groß ist. Natürlich sind in der Kanzlei Sicherungssysteme im Einsatz, die solche Gefahren ausschließen sollen; aber eine absolute Sicherheit gibt es nicht und wird es auch nicht geben können. Zudem muss man für den Praxisbetrieb wissen, dass der Einsatz von Sicherungssystemen immer zu Lasten der Laufzeit geht. Mehr Sicherheit wird also immer mit einem Verlust an Geschwindigkeit erkauft; und dieses „Ausbremsen“ des EDV-Programms wird im Alltagsbetrieb als sehr störend empfunden. 13

1. Speziell: Einscannen eingehender Papierdokumente

Das Einscannen nimmt eine Büroangestellte an einem handelsüblichen Universalgerät vor, das auch als Kopierer und Netzwerkdrucker im Einsatz ist. 14

Dabei sind die folgenden **Arbeitsschritte** zu durchlaufen:

1. In einem ersten Schritt werden die Eingänge nach Adressaten (Anwälten und Fachkräften) getrennt in Stapeln zusammengelegt. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den vom Absender teilweise sehr versteckt angegebenen Fristen. Die Dokumente selbst werden dabei durch rote Einlegeblätter voneinander getrennt.
2. Sodann werden die für jeden Adressaten vorgesehenen Stapel in den Scanner gelegt. Der Scanner erkennt die Trennblätter, berücksichtigt sie beim Scannen nicht und legt von den dazwischen liegenden ein- oder mehrseitigen Dokumenten jeweils PDF-Dateien in vorher am Display des Scanners ausgewählte Adressatenpostfächer (Dateiverzeichnisse) auf dem Kanzleiserver. Hierbei werden die PDF-Dateien automatisch mit OCR behandelt.
3. Der vom Scanner vorgegebene Dateiname wird anschließend von einer Fachkraft oder dem zuständigen Anwalt durch einen nach einem fest vorgegebenen System bestimmten verfahrensbezogenen Namen ersetzt und der elektronischen Akte (den verfahrensbezogenen Dateiverzeichnissen) zugeordnet.

Gelegentlich kommt es vor, dass ein Dokument nicht sofort zugeordnet werden kann. In einer Kanzlei mit überschaubarer Größe ist es ohne Weiteres möglich, eine Zuordnung durch persönliche Rückfrage zu klären. 15

ren. Bei größeren Einheiten wie z.B. sehr großen Kanzleien oder gar zentralen Scan-Stellen der Justiz müsste hier wohl ein spezielles elektronisches Eingangspostfach für eine Art Cläringstelle eingerichtet werden, die dann – manuell – eine genaue Zuordnung der Dokumente vornehmen muss.

Die eingescannten Dokumente werden für eine Übergangszeit aufbewahrt, um Fehler beim Einscannen noch reparieren zu können. Die Papierunterlagen werden dann einer geordneten Vernichtung zugeführt. Die genaue Aufbewahrungsdauer ist nicht festgelegt. 16

Die Vergabe von Schlagworten oder Meta-Daten zu den erzeugten elektronischen Dokumenten ist angesichts des hierfür erforderlichen Zeitaufwands beim Einscannen nicht vorgesehen. Die erzeugten PDF-Dateien können später bei Bedarf mit den normalen „Microsoft-Bordmitteln“ – also der „Suchen“-Funktionalität – durchsucht werden; es wird also keine besondere Software hierfür eingesetzt. 17

Hinweis

RA *Hoening* machte sehr deutlich, dass aus arbeitsorganisatorischer Sicht das Einscannen der Flaschenhals des gesamten Ablaufes ist.

2. Speziell: Einscannen von Gerichtsakten

Gerichtsakten und Akten der Staatsanwaltschaft werden – sofern nicht als elektronische Zweitakte angeliefert – ebenfalls eingescannt, allerdings nicht in der eigenen Kanzlei. Hierfür bedient man sich einer anderen Kanzlei, die das Einscannen als darauf spezialisierter externer Dienstleister mit entsprechender Schweigepflichtunterwerfung durchführt. Hierbei wird beim Scannen regelmäßig von einem Band Akten eine PDF-Datei erstellt, also nicht jede Seite der Akte zu einem einzelnen elektronischen Dokument verarbeitet. 18

3. Sicherheit der Daten

Gerade unter dem Blickwinkel der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Sicherheit der in der Kanzlei gespeicherten Daten und Dokumente besonders große Bedeutung. Dabei besteht zum eine die Gefahr des Datenverlustes, die aber gebannt werden kann durch regelmäßige – also tägliche – Sicherungen sowie zusätzliche wöchentliche Sicherungen auf ein gesondertes Laufwerk, das außerhalb der Kanzlei verwahrt wird. 19

Es besteht zum anderen aber auch immer das Risiko eines Eindringens von außen in den Datenbestand der Kanzlei. Zwar kann ein Einbrecher auch bei einem herkömmlichen Kanzleibetrieb Akten stehlen, das ist aber ein einmaliger Vorfall, der zudem i.d.R. sofort entdeckt werden wird. 20

Bei elektronischen Dokumenten besteht aber unbestreitbar die permanente Gefahr eines Eindringens – auch über einen längeren Zeitraum unentdeckt. Gegen eine solche Gefahr müssen mit angepassten technischen Mitteln entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Das Eindringen in das kanzleiinterne Netzwerk wird zudem dadurch erschwert, dass die Rechner, soweit über WLAN eingebunden, nur mit ihrer MAC-Adresse zugelassen sind, mithin weitere Geräte automatisch abgewiesen werden.

III. Die Aufbereitung des Falles mit der elektronischen Akte

Da die eingescannten Dokumente auch durch eine OCR-Schrifterkennung bearbeitet werden, kann die gesamte elektronische Akte auch sehr bequem und schnell nach Stichworten durchsucht werden. Eingesetzt wird **zur Unterstützung der inhaltlichen Aufbereitung des Akteninhaltes** das Programm Normfallmanager. 21

Hinweis

22

Besonders hilfreich für die Arbeit des Strafverteidigers ist dabei die Möglichkeit, Dokumente miteinander zu verknüpfen. So kann z.B. das Dokument der Anzeigenerstattung mit dem Dokument der ersten Vernehmung als Zeuge und einer weiteren Zeugenvernehmung verknüpft werden. Auf diese Weise lassen sich die inhaltlichen Angaben komfortabel nebeneinanderstellen und sehr einfach miteinander vergleichen.

Eine solche Verknüpfung ist auch möglich zu anderen Dokumenten als Texten, also z.B. zu Excel-Dateien und zu Tondateien, also beispielsweise den Originaldateien einer Telefonüberwachung sowie der dazugehörigen Verschriftung dieses Tondokumentes. Als besonders hilfreich wird dabei die Synchronisation der Links angesehen. Wird in einer der Dateien eine Überarbeitung angebracht, wird diese auch entsprechend in die damit verbundenen Dokumente übernommen.

23

IV. Anforderungen an elektronische (digitale) Akten

Aus den langjährigen Erfahrungen der praktischen anwaltlichen Arbeit mit elektronischen Akten lassen sich – gerade aus anwaltlicher Sicht – einige Eckpunkte für die Anforderungen an solche elektronischen Akten herleiten.

24

Hinweis

Digitale Akten sollten mehr sein als eine Kopie der heutigen Papierakte bzw. eine bloße Sammlung von Textdokumenten.

In elektronischen Akten können auch Web-Dokumente, Video-Dateien wie z.B. aus Überwachungskameras und Tondateien wie z.B. die Originaldateien einer Telefonüberwachung sein. All dies könnte bei einer elektronischen Akte direkt und unmittelbar auch der Verteidiger nutzen – sofern die Justiz ihm eine solche zur Verfügung stellt – und müsste sich somit nicht mit Abschriften oder Teilausdrucken zufriedengeben.

Deutlich machen kann man das auch besonders gut an einem Berechnungsmodell, das üblicherweise mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel erzeugt wird. Gerade in Wirtschaftsstrafsachen sind solche Berechnungsmodelle eine wesentliche Stütze des Tatvorwurfs. In der Papierakte befindet sich nur das ausgedruckte Tabellenblatt, in dem die Zahlen ersichtlich sind. Nicht sichtbar – und damit für den Bearbeiter der Akte auch nicht überprüfbar – sind aber die dahinter liegenden Berechnungsformeln und Bezüge zwischen den Zahlen. Gerade das ist aber die entscheidende Arbeit bei Zahlen, die für das Verfahren von Bedeutung sind. An diesem Beispiel wird einer der durch den Einsatz **elektronischer Akten** gegenüber herkömmlichen Papierakten erreichbaren Mehrwerte deutlich.

25

In der derzeitigen Praxis zeigen sich hier dagegen deutliche Schwächen. Denn es fehlen heute noch bei der Akteneinsicht die Sounddateien von Telefonüberwachungen, so dass eine Kontrolle der zutreffenden Übersetzung durch eigene Dolmetscher oder die Mandantschaft unmöglich gemacht wird. Auch die staatsanwaltschaftlichen Auswertungen in Wirtschaftsstrafverfahren werden zwar regelmäßig in Excel erstellt, die zur Einsicht übermittelten Akten enthalten aber durchgehend nur einen Tabellenausdruck. Die Übersendung von Excel-Dateien, die eine einfachere Kontrolle des Rechenwerks (Formelansicht) und damit eine zeitsparendere Verteidigung (hier seien nur die Stichworte „fair trial“ und „Verfahrensbeschleunigung“ genannt) ermöglichen könnten, wird derzeit noch von den meisten Staatsanwaltschaften abgelehnt.

26

An dieser Stelle rückt wieder einmal die Frage in den Mittelpunkt, was eigentlich „die Akte“ – und speziell die „elektronische Akte“ ist, was also dazugehört und dementsprechend auch der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden muss und was lediglich zur internen Bearbeitungsebene eines ganz bestimmten Bearbeiters gehört – und dementsprechend nicht weitergegeben werden muss und ggf. auch nicht weitergegeben werden darf (Stichwort „Verschwiegenheitspflichten“). Auf diese Details wird man bei der Definition der elektronischen Akte – sei es im Gesetz, sei es in der dazugehörigen Rechtsverordnung – nochmals ein besonderes Augenmerk legen müssen.

V. Erfahrungen mit elektronischen Zweitakten

Bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten werden vielfach auch schon **elektronische Zweitakten** (Duplo-Akten) geführt. Die praktischen Erfahrungen, diese für die Arbeit der Verteidigung nutzbar zu machen, sind allerdings recht ernüchternd. Offenbar existiert hier keine einheitliche Handhabung innerhalb der Justiz. Nicht selten werden die Gerichtsakten bei den Gerichten leider für mehrere Verteidiger mehrfach kopiert, statt sie einzuscannen und dann als elektronische Akte zur Verfügung zu stellen. Manches ist – so der Eindruck als Außenstehender – von der persönlichen Einstellung des Richters oder Staatsanwaltes abhängig. Oft ist es auch ein reines Übertragungsproblem. Es soll schon vorgekommen sein, dass der Verteidiger dem zuständigen Staatsanwalt einen werkverpackten USB-Stick ausgehändigt hat, damit dieser an seinem häuslichen PC die Ermittlungsakte für den Verteidiger darauf überspielen kann, weil in den Justizgebäuden dieser Vorgang technisch nicht abgewickelt werden konnte. Nach unserem Gespräch drängt sich der Eindruck auf, dass es hier bei der Justiz mangels entsprechender Vorgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung (vgl. § 32 Abs. 2 und Abs. 3 StPO-E 2014, der aber den Aktenaustausch mit nicht der Landes- oder Bundesjustiz angehörenden Berufsgruppen wie z.B. Verteidiger und Ermittlungshelfer – teils mangels gesetzgeberischer Kompetenzen – ausblendet) noch an einer klaren, einheitlichen und verbindlichen Struktur fehlt und vor allem auf Seiten der Justiz noch erhebliche Arbeit geleistet werden muss.

Hinweis

Die Anwaltschaft ist gut beraten, wenn sie an dieser Stelle auch aus eigenem wohlverstandenen Interesse auf einheitliche und klare Strukturen drängt.

VI. Die praktische Arbeit mit der elektronischen Akte

Die **Arbeit mit der elektronischen Akte** ist sicherlich ein erheblicher Umstellungs- und auch Umgewöhnungsprozess. RA *Hoenig* betont aber ausdrücklich, er könne heute aufgrund dieser erfolgreich abgeschlossenen Umgewöhnung seine anwaltliche Arbeit gar nicht mehr an einer normalen Papierakte erledigen. Zwar blättert er eine in Papierform vorliegende Gerichtsakte noch durch, die nachfolgende maßgebliche inhaltliche Durcharbeitung erfolgt aber anhand der elektronischen Akte, um gerade auch deren **Funktionalitäten** zu nutzen.

1. Vorteil der Mobilität

Ein besonderes Highlight der elektronischen Akte ist die Mobilität. Ein überörtlich tätiger Strafverteidiger ist häufig unterwegs; mit Hilfe der elektronischen Akte können so auch lange Fahrtzeiten im Zug sinnvoll und produktiv genutzt werden („**E-Akte to go**“). Dabei spielt der Umfang der Akte keine Rolle – auch auf umfangreiche Akteninhalte kann elektronisch schnell, komfortabel und sicher zugegriffen werden. Eine Sammlung von Leitz-Ordern ließe sich dagegen keinesfalls auf eine Bahnfahrt mitnehmen.

Der Zugriff auf die elektronischen Akten in der Kanzlei erfolgt vom Laptop oder vom Homeoffice über einen geschützten VPN-Zugang (virtual private network). Es kann aber auch die elektronische Akte oder ein Teil der Akte auf den (besonders geschützten) Laptop geladen werden, um – falls man in eine Gegend mit Funklöchern fährt – ungestört und ohne lästige Unterbrechungen weiter an der Akte arbeiten zu können. **31**

Bearbeitete Dokumente werden dann nach Rückkehr wieder in den Bestand der elektronischen Akte in der Kanzlei zurückgespielt. Ein besonderes Programm achtet dann bei der Synchronisation der Dateien auf Versionskonflikte. Diese können auftreten, wenn zufällig ein anderer Bearbeiter in der Zwischenzeit an demselben Dokument gearbeitet hat. Verhindert wird dann ein versehentliches Überschreiben der anderen Datei. In der Praxis treten diese Probleme aber selten auf, und zwar eigentlich nicht bei der Bearbeitung der Dokumente der Akte, sondern eher bei Eintragung im Kalender oder bei der Korrektur von Geburtsdaten. **32**

2. Vorteil der verschlüsselten Datenhaltung

Dabei ist der gesamte Datenbestand auf dem Laptop mit Hilfe einer besonders leistungsfähigen Software verschlüsselt; es wird jeweils nur das einzelne gelesene Dokument entschlüsselt und lesbar gemacht. Auf diese Weise wird das erforderliche Maß an Sicherheit erreicht, das zur Wahrung der hohen Anforderungen an die Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit benötigt wird. **33**

Das Anwaltsprogramm RA-MICRO ist dabei auf dem Rechner lokal im Einsatz, die Software Team-Drive erledigt die Verschlüsselung und Entschlüsselung der Dateien lokal auf dem Rechner, bevor sie dann zur zentralen Datenhaltung übertragen werden. Team-Drive bietet dabei eine Cloud-Lösung an, die eine Speicherung aller verschlüsselten Daten auf einem von Team-Drive zur Verfügung gestellten Server oder jedem anderen Server bietet. Die Daten werden auf allen Rechnern, denen der Zugriff auf die Daten erlaubt wird, regelmäßig aktualisiert, wobei die Ver- und Entschlüsselung aus Sicherheitsgründen nicht in der Cloud, sondern ausschließlich auf den lokalen Rechnern erfolgt. **34**

3. Verschlüsselte elektronische Kommunikation mit Mandanten

Auch die Kommunikation mit dem Mandanten läuft nicht – wie leider in manchen Kanzleien üblich – über ungeschützte E-Mails, sondern auf verschlüsseltem Wege unter Wahrung der strengen Anforderungen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. **35**

In der Kanzlei von RA *Hoening* wird dazu das Programm Web-Akte eingesetzt, mit dem die Kommunikation mit dem Mandanten folgendermaßen funktioniert:

Ein elektronisches Dokument, das einem Mandanten zugänglich gemacht werden soll, wird verschlüsselt in die Web-Akte gespeichert. Dem Mandanten wird eine Zugangskennung für seine Web-Akte erteilt, so dass er dieses Dokument entschlüsseln, lesen und herunterladen kann. Auf die gleiche Weise kann der Mandant auch seine Dokumente über die Web-Akte an die Kanzlei übertragen.

4. Vorteil einer abgeschichteten Bearbeitung der Akte

Hervorzuheben ist zudem nicht nur, dass von überall in der elektronischen Akte gearbeitet werden kann, sondern gerade auch, dass eine unterbrochene Arbeit ohne Probleme gespeichert und von anderer Stelle wieder aufgenommen werden kann. Dieser Vorteil einer elektronischen Akte ist mit einer unhandlichen Papierakte keinesfalls zu erreichen. **36**

5. Durchführung der wiederholten Akteneinsicht

Bei der anwaltlichen Akteneinsicht, die im Laufe eines Verfahrens wiederholt wird, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine abgeschichtete Einsicht erfolgen sollte (also nur neue Dokumente eingesehen und geladen werden) oder bei jedem Einsatz der gesamte Bestand an Dokumenten erneut übertragen wird. Im letzten Fall besteht das Risiko, dass Anmerkungen, die an bereits bei einer früheren Einsicht übertragenen Dokumente angebracht worden sind, verloren gehen, weil diese Dokumente bei der erneuten Akteneinsicht überschrieben werden.

37

VII. Optimierungsmöglichkeiten

Die derzeitige Situation – Arbeit in der Kanzlei mit elektronischer Akte, Papierakten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten, unterschiedliche Kommunikationsformen – sind keinesfalls optimal und bieten eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten, die wir bei unserem Besuch ebenfalls diskutiert haben.

38

1. Optimierungsmöglichkeiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Justiz

Die derzeit eingesetzte Kommunikation mit der Justiz fast ausschließlich über ein elektronisches Fax mit eingescannter Unterschrift wird nicht als optimale Lösung angesehen; besser wäre eine echte elektronische Kommunikation.

39

So gibt es offensichtlich derzeit keine bundeseinheitliche Festlegung der Struktur von E-Mail-Adressen. Namen, insbesondere aber auch Vornamen von Servicekräften und Richtern/Staatsanwälten sind unbekannt, eine direkte Adressierung der Serviceeinheit, bei der die Akten geführt werden, ist mangels E-Mail-Adresse nicht möglich.

40

Denkbar wäre zwar die Kommunikation mit einer Serviceeinheit (SE-113@sta-koeln.nrw.de); dies scheitert aber an der aktuellen Struktur der E-Mail-Adressen, die wegen des täglichen Einlogg-Prozesses personengebunden vergeben werden, mithin ein erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben werden müsste bei der Zuordnung von Mitarbeitern/-innen und deren Vertretern/-innen zu den jeweiligen Serviceeinheiten. Die Eintragung von Serviceteams in eine entsprechende „Organisations-E-Mail-Adresse“ wäre wenig zielführend, da dann regelmäßig alle Teammitglieder angeschrieben würden.

Hinweis

Erfolgsversprechend ist hier nur die automatisierte Weiterleitung von zentral eingehenden E-Mails, ohne sie – wie derzeit – vorher auszudrucken und zu präsentieren. Damit müsste bei der Justiz schon heute eine funktionierende und möglichst einheitliche Struktur vorhanden sein, um elektronische Eingänge sicher und schnell dem richtigen Empfänger zuzuordnen zu können.

In diesem Zusammenhang berichtete Rechtsanwalt *Hoenig*, dass elektronische Anfragen zu einem bestimmten Aktenzeichen seitens der Justiz – soweit technisch möglich – nicht selten mit dem Namen des Beschuldigten (Mandanten) im Klartext beantwortet werden, was datenschutzrechtlich bedenklich scheint. Den diesseits geteilten anwaltlichen Bedenken muss allerdings entgegengehalten werden, dass nur durch eine Konkretisierung des Verfahrens ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund eines „Drehers“ im Aktenzeichen dem Verteidiger zu einem falschen Verfahren und damit eine falsche Auskunft (unter Verletzung weiterer datenschutzrechtlicher Aspekte) gegeben wird.

41

Eine Lösung wird sich in Zukunft dann ergeben, wenn zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltskanzleien nur über das beA elektronisch korrespondiert wird und in den Gerichten auch entspre-

chende Strukturen errichtet worden sind, die sicherstellen, dass ein eingehendes Dokument auch zur richtigen Akte gelangt.

2. Probleme bei inhaftierten Mandanten

Besondere Herausforderungen ergeben sich bei der Akteneinsicht und der Erarbeitung von Verteidigungsschriften mit inhaftierten Mandanten. So wurde in einem Fall die Aushändigung umfangreicher Kopien von Ermittlungsakten (Beispiel: 12 Kartons Akten und Sonderbände) seitens der Anstaltsleitung unter Hinweis auf die Brandgefahr in der Zelle abgelehnt. Bei zur Verfügung gestellten PCs oder Notebooks werden aus Gründen der Sicherheit alle USB-Zugänge usw. gesperrt, so dass es unmöglich ist, vom Mandanten vorbereitete Stellungnahmen und Auswertungen von diesem Rechner in der Anwaltskanzlei zu nutzen. Hier bedürfte es noch einer Regelung, dass zur „Verteidigerpost“ ggf. auch der Austausch entsprechender Dateien gehören kann.

42

3. Optimierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und der Justiz

Bemerkenswert sind auch die Brüche bei der Übergabe von vorhandenen elektronischen Akten von der Polizei zur Staatsanwaltschaft und weiter zum Gericht und auf dem Rückweg zur Vollstreckung. Vielfach sind die IT-Systeme nicht kompatibel, so dass Daten nicht selten manuell neu eingetragen werden müssen.

43

Aufgrund dieser Umstände ist es aus Verteidigersicht oft gar nicht möglich, nachzuprüfen, welche Ermittlungsansätze verfolgt und ggf. verworfen worden sind. Nicht nur für die Verteidigung leidet hier die Nachvollziehbarkeit; auch der Ermittlungsrichter erhält auf diese Weise nur sehr eingeschränkte Informationen.

Wer zudem als Strafverteidiger überörtlich tätig ist, beobachtet trotz gleicher Vorschriften in StGB und StPO und bundeseinheitlicher Aktenordnung ein buntes Bild an praktischen Justizakten bis hin zu sehr unterschiedlichen und individuellen Behandlungsweisen der einzelnen Staatsanwälte und Richter.

VIII. Aufwand für Einführung und Umstellung auf die E-Akte in der Kanzlei

Natürlich haben wir uns auch über den Aufwand für Einführung und Umstellung auf die E-Akte in der Kanzlei informiert.

44

1. Umstellung auf die E-Akte

In jeder Kanzlei bestehen – teilweise in vielen Jahren – gewachsene Strukturen, die sich nicht von heute auf morgen umstellen lassen. Solche Strukturen sind vor allem auch abhängig von den persönlichen Neigungen und Vorstellungen der Anwälte, somit also sehr unterschiedlich in den verschiedenen Kanzleien. Eine Vorgehensweise „nach Schema F“ ist daher kaum möglich.

45

Allerdings bietet heute die Technik viel mehr Möglichkeiten, die anfallenden Arbeiten in einer Anwaltskanzlei zu erledigen, so dass Umstellungen – schon aus wirtschaftlichen Gründen – notwendig sind und durchgeführt werden müssen. Dabei sollte man aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur mitnehmen, sondern viel stärker aktiv einbeziehen.

Hinweis

Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen z.T. besser Bescheid über die praktischen Abläufe als der Anwalt selbst. Dieses Wissen und vor allem die Kreativität der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt es zu nutzen.

RA *Hoenic* berichtete, dass man dies durch zahlreiche Teamsitzungen habe bewerkstelligen können.

Die Frage, ob die Umstellung „von der Stange zu kaufen ist“, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Die Software – also das Anwaltsprogramm – bietet sicherlich standardmäßig einiges. Große Bedeutung hat aber die Organisation drum herum ebenso wie die Kompetenz der Beteiligten. Ausbildung ist daher unverzichtbar und sollte in ausreichendem Umfang eingeplant werden. Man muss sich auch darauf einlassen, dass nicht von Anfang an alles klappt und genau vorherbestimmt werden kann.

46

Hinweis

Bei neuen technischen Rahmenbedingungen müssen Abläufe erst neu durchdacht und entwickelt werden; sie sollten dann aber auch nach einer Zeit der praktischen Erprobung und Bewährung noch einmal überprüft und zur Diskussion gestellt werden.

Ein markantes Beispiel ist die Ablage, die Aufbewahrung und vor allem das Wiederfinden der elektronischen Akten. Auch an dieser Stelle zeigten sich bei den herkömmlichen Abläufen der Papierakte individuelle Verfahrensweisen und persönliche Gewohnheiten, die natürlich bei einer Umstellung auf Elektronik auf den Prüfstand gehören. Das Know-how der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist auch hier für die Anpassung der Abläufe an die neue Technik nicht nur wertvoll, sondern geradezu unverzichtbar. Denn der Anwalt und die Anwältin haben in ihrer Ausbildung Jura gelernt, aber keine Abwicklung von Verfahren durch Vollstreckung und vor allem keine Teamleitung.

47

Hinweis

Wichtig für die allgemeine Akzeptanzsteigerung war, die Organisations- und Umstellungsmaßnahmen im Team mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beschließen.

2. Wechsel der Anwaltssoftware

Wie eingangs geschildert, wurde in der Kanzlei die Anwaltssoftware ausgewechselt. Nun ist der Wechsel von einer Kanzleisoftware zur anderen bekanntermaßen keine einfache Angelegenheit.

48

Die größte Herausforderung beim Wechsel der Anwaltssoftware war allerdings nicht die Übernahme der Daten, denn alle Programme setzen heute eine ordentlich strukturierte Datenbank ein, deren Daten in ein anderes Programm i.d.R. ohne große Probleme übertragen werden können. Viel mehr Augenmerk muss auf die Anpassung der externen Verbindungen mit anderen Programmen sowie die Umstrukturierung der konkreten Arbeitsabläufe in der Kanzlei gerichtet werden.

Der Wechsel löst daher einen erheblichen Aufwand aus, wobei auch die Zeit für die Ausbildung und Einarbeitung der Mitarbeiterinnen – und auch der Anwaltskollegen – an dem neuen System nicht unterschätzt werden darf. Hier haben sich Inhouse-Schulungen bewährt, also Schulungen, die direkt in der Kanzlei an den Geräten, mit denen die Mitarbeiterinnen auch alltäglich arbeiten, durchgeführt worden sind.

49

All das muss natürlich während des laufenden Betriebes erfolgen, denn eine Anwaltskanzlei kann ja nicht wegen technischer Umstellungen zeitweise stillgelegt werden.



Wolters Kluwer

Canon**| Soldan**

1. Digital Conference

Die Zukunft des digitalen Anwaltsgeschäfts

**25. November 2015
München****02. Dezember 2015
Berlin**

Erhalten Sie auf der 1. Digital Conference einen tiefen Einblick in die Kanzlei der Zukunft und in die Herausforderungen der effizienten digitalen Arbeitsweise von morgen. Freuen Sie sich auf spannende Vorträge hochkarätiger Referenten, u.a. von

Markus Hartung

Direktor Bucerius Center on the Legal Profession, Bucerius Law School

Dr. Alexander Siegmund

Geschäftsführer Rechtsanwaltskammer München (Termin München)

Ulrich Volk

Vorsitzender des Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr beim DAV

Jürgen Aust

Kanzleimanager, Brinkmann Rechtsanwälte

Christoph Sandkühler

Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr (Termin Berlin)

Ole Bertram

Vorstandsvorsitzender Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e.V.

Dr. Thomas Lapp

Mitgründer und Vorstandsmitglied des deutschen EDV-Gerichtstages e.V.

Jetzt anmelden!

Vollständige Agenda und Anmeldung unter
www.wolterskluwer.de/digitalconference

C. Neues vom beA

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wurde mit § 31a BRAO in der Fassung ab 2016 die Aufgabe übertragen, für jeden in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Postfach einzurichten. **50**

Weitere aktuelle Informationen zum beA bietet die BRAK unter <http://bea.brak.de>.

The screenshot shows the website for the beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach). At the top, there are navigation links: SUCHE, PRESSE, RSS, DOWNLOADS, KONTAKT, IMPRESSUM. Below these are the logos for beA (Digital. Einfach. Sicher.) and the Bundesrechtsanwaltskammer. The main heading is "Das besondere elektronische Anwaltspostfach". Below this is a grid of six question cards:

- Was ist das beA?
- Wann kommt das beA?
- Wie sicher ist das beA?
- Was braucht man für das beA?
- Wie funktioniert das beA?
- Fragen und Antworten.

Below the grid is a section titled "AKTUELL" with the text: "Hochsicherheitsmodul des beA in Betrieb genommen. Das Hochsicherheitsmodul (HSM) ist das Kernstück der beA-Sicherheitsarchitektur. Es dient in erster Linie der... Mehr lesen".

I. Rechtmäßigkeit der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs

Zur Finanzierung werden von den Kammern Umlagen erhoben. Die Rechtmäßigkeit dieser Umlage hat der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 12.5.2015 (1 AGH 5/15) festgestellt (im Einzelnen hierzu siehe Rn 132). **51**

II. Hochsicherheitsmodul des beA in Betrieb genommen

Die BRAK meldet am 14.8.2015 auf ihrer Internetseite <http://bea.brak.de/>, dass das Hochsicherheitsmodul (HSM) des beA in Betrieb genommen worden ist. Ende Juli wurden an den – aus Sicherheitsgründen geheim gehaltenen – Serverstandorten die digitalen Schlüssel für den Betrieb des beA in das HSM eingegeben. Dazu waren zwei Personen erforderlich, die jeweils nur einen Teil der Schlüssel erhalten haben und deshalb auch künftig ausschließlich zu zweit etwaige Änderungen vornehmen können. **52**

Damit ist ein wichtiger Meilenstein bei der Errichtung des beA erreicht worden.

Das Hochsicherheitsmodul (HSM) ist das Kernstück der beA-Sicherheitsarchitektur. Es dient in erster Linie der Verwaltung der elektronischen Schlüssel und stellt damit sicher, dass trotz unterschiedlicher Zugriffsbefugnisse auf die Postfächer alle Nachrichten Ende-zu-Ende-verschlüsselt werden. Denn ein besonderer und ganz wesentlicher Eckpunkt des beA ist, dass zu keiner Zeit Nachrichten unverschlüsselt im beA-System liegen. 53

Die sichere Übermittlung der Nachrichten beim beA durch diese Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedeutet, dass eine Nachricht auf dem Ausgangscomputer verschlüsselt wird und auf dem gesamten Transportweg verschlüsselt bleibt, also so lange, bis sie beim Empfänger ankommt. Mit diesen hohen Sicherheitsanforderungen wird der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung jederzeit Rechnung getragen. Zudem bietet die hier eingesetzte Technik gegenüber herkömmlichen E-Mails den wichtigen Vorteil, dass der Versand und der Erhalt von Nachrichten nachgewiesen werden können.

In dieser Funktionalität liegt ein großer Unterschied zu den herkömmlichen E-Mail-Programmen, die gar keine oder lediglich – wie DE-Mail – eine sog. Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung verwenden. Bei einer solchen Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung wird an jedem Server, der an der Nachrichtenübertragung beteiligt ist, die Nachricht entschlüsselt und wieder verschlüsselt. Die Zahl der bei einem elektronischen Kommunikationsvorgang zwischengeschalteten Server ist nicht abzusehen; es können durchaus mehrere Zwischenstationen durchlaufen werden. 54

Jeder Zwischenserver bietet daher die Möglichkeit, eine Nachricht zu lesen oder zu manipulieren. Bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des beA bleiben die Nachrichten dagegen während der gesamten Übertragung verschlüsselt, so dass außer dem Sender und dem Empfänger niemand vom Inhalt der Nachricht Kenntnis nehmen kann. Das gilt nicht nur für ambitionierte Hacker – auch die BRAK als Betreiber des beA oder der Systemadministrator der Kanzlei können die Nachrichten nicht lesen. Damit stellt das beA-System sicher, dass Nachrichten durch Unbefugte weder geöffnet noch manipuliert werden können.

III. Ein erster Blick auf das beA

Das beA bietet ein **bekanntes Erscheinungsbild**. Die Oberfläche des beA-Webclient, der direkt über das Internet zugänglich ist, ähnelt den bekannten E-Mail-Postfachsystemen wie z.B. Outlook. Einen Blick auf das Postfach mit der Übersicht der Posteingänge kann man über diese Internetseite werfen: 55

<http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/das-postfach/>

Geboten werden jedoch vom System noch erweiterte, an den Anwaltsalltag angepasste Funktionen. Zu nennen ist hier einmal die Einbeziehung von Empfangsbekanntnissen, zum anderen die Möglichkeit, Mitarbeitern und Kollegen bestimmte Zugriffsbefugnisse einzuräumen. 56

Weitere Funktionalitäten zur Strukturierung der Ein- und Ausgänge werden – wie von den üblichen E-Mail-Programmen gewohnt – geboten: Posteingang, Postausgang, Entwürfe, „Gesendet“, Papierkorb. Jedes Postfach, auf das der jeweilige Benutzer – ob Rechtsanwalt oder Mitarbeiter – Zugriff hat, erscheint direkt auf der Oberfläche des beA. Daher ist auf einen Blick sofort erkennbar, wenn neue Nachrichten in einem Postfach eingegangen sind. 57

Das beA bietet auch ein **virtuelles Kanzleipostfach**. 58

Im ERV-Gesetz hat der Gesetzgeber lediglich vorgesehen, dass jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein beA erhält. Das beA ist also immer an die Person gebunden. Eigene Postfächer für Kanzleien kann und wird es daher nicht geben.

Jedoch kann faktisch ein „virtuelles Kanzlei-postfach“ eingerichtet werden, um anwaltlichen Organisations-einheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen. Dies wird im beA realisiert mit Hilfe der **sog. Sichten**, die sich jeder Benutzer nach seinem Bedarf selbst gestalten kann. So kann sich ein Mitarbeiter mit entsprechender Berechtigung beispielsweise die ungelesenen Eingänge sämtlicher Postfächer, auf die er Zugriff hat, auf einen Blick anzeigen lassen. Er kann dann von dort aus die weitere Bearbeitung der Eingänge steuern und dafür Sorge tragen, dass keine eingegangenen Dokumente unbeachtet bleiben.

Hinweis

Damit wird dafür Sorge getragen, dass der Posteingang einer Kanzlei auch weiterhin zentral bearbeitet werden kann. Gerade für etwas größere Einheiten ist diese Funktion von ganz besonderer Bedeutung.

Wir gehen davon aus, dass wir in der nächsten Ausgabe der e-Broschüre bereits erste Abbildungen der Bildschirme des beA zeigen können.

D. Leserinnen und Leser fragen – Fachleute antworten

I. Fragen speziell zum beA

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Bei dem ersten Online-Seminar zum elektronischen Rechtsverkehr, das wir in Zusammenarbeit mit dem Haufe-Verlag am 15.7.2015 durchgeführt haben, sind etliche Fragen zum beA gestellt worden, die hier – z.T. thematisch zusammengefasst – beantwortet werden sollen (siehe dazu auch die Informationen unter <http://bea.brak.de>).

59

Frage:

60

- Was sind die ersten Schritte, um das beA zu bekommen? Muss man sich irgendwo anmelden oder etwas beantragen? Muss man den Zugang bei der BRAK beantragen oder erhält man den automatisch bis Ende 2015 zugeteilt?

Antwort: Jeder Rechtsanwalt muss sich vor der Nutzung seines Postfaches im beA-System erstmalig registrieren. Für diese **Erstanmeldung** wird eine spezielle beA-Karte benötigt, die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben wird. Die Karte kann nachfolgend auch für die tägliche Anmeldung benutzt und nach Wunsch mit einer Signierfunktion aufgeladen werden.

Wie das Erstregistrierungsverfahren konkret ablaufen wird, wird derzeit geklärt. Sobald die Details vorliegen, werden sie auf der Website der BRAK veröffentlicht. Darüber hinaus wird jeder Rechtsanwalt voraussichtlich im Herbst persönlich schriftlich über das Verfahren informiert.

Frage:

61

- Betrifft das beA nur die Korrespondenz zu Gerichten oder auch zu Mandanten?
- Ist irgendwann geplant, das beA auch in Strafverfahren zu verwenden?

Antwort:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz und untereinander. Auch die Zustellung Anwalt zu Anwalt kann zukünftig über das beA abgewickelt werden.

Auch die gerichtliche Korrespondenz an den **Strafverteidiger** wird über das beA laufen, denn die Regelungen der Zustellung in der StPO verweisen auf die ZPO. Allerdings ist im Strafverfahren kein elektronischer Rechtsverkehr eingerichtet, so dass für die Kommunikation zum Gericht nicht das beA benutzt werden muss.

Die **Korrespondenz mit dem Mandanten** wird vom beA nicht erfasst, denn der Austausch mit Mandanten ist derzeit vom Gesetzgeber noch nicht vorgesehen.

Frage:

- Wann gilt das Dokument als zugegangen? Schon bei Eingang ins Postfach oder erst wenn es gelesen wurde?
- Wird künftig ein Zwang bestehen, täglich in das beA-Programm zu schauen oder wird beA eine Informationsfunktion haben, die mich bspw. per E-Mail informiert, dass ein elektronisches Dokument eingegangen ist?
- Ist eine Art Abwesenheitsnotiz im beA möglich – etwa bei Urlaub?
- Gelten beim Zugang in das elektronische Postfach auch die Feiertage des Bundeslandes?

Antwort:

Für den **Zugang** gelten die allgemeinen Regelungen aus dem BGB. Danach ist eine Erklärung dem Empfänger zugegangen, wenn sie derart in dessen Machtbereich gelangt, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht und unter gewöhnlichen Verhältnissen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Das beA ist nicht anders zu behandeln als der **Briefkasten** am Büro der Kanzlei. Ein Dokument ist zugegangen, wenn es in den Briefkasten geworfen ist und damit zu rechnen ist, dass es zur Kenntnis genommen wird. Zu normalen Arbeitszeiten ist damit zu rechnen, dass der Briefkasten geleert wird. Damit ist der Brief zugegangen, auch wenn er noch nicht gelesen worden ist. Der Anwalt ist also gehalten, in seinem Briefkasten regelmäßig nach eingegangenen Briefen zu sehen.

Entsprechend ist ein **elektronisches Dokument** zugegangen, wenn es im beA des Anwalts eingegangen ist und unter gewöhnlichen Verhältnissen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Das ist während der normalen Bürozeiten der Fall unabhängig davon, ob tatsächlich das Dokument abgerufen und gelesen worden ist. Der Anwalt ist daher also auch gehalten, in seinem elektronischen Briefkasten (beA) regelmäßig nach eingegangenen elektronischen Dokumenten zu sehen.

Eine Ignorierung hätte genau wie bei einem Briefkasten, der nicht geleert wird, zur Folge, dass ggf. Nachteile für den Mandanten entstehen und damit ggf. ein Regress für den Anwalt droht.

Hinweis

Die regelmäßige Durchsicht des beA auf eingegangene elektronische Post ist also bereits ab dem 2.1.2016 zwingend erforderlich!

Ob das beA eine **Informationsfunktion** haben wird, die den Inhaber des elektronischen Postfachs per E-Mail informiert, dass ein elektronisches Dokument eingegangen ist, ist derzeit nicht abzusehen. Bedenken sollte man bei dieser Forderung aber, dass in Zukunft fast die gesamte Post vom Gericht über das beA in der Kanzlei eingehen wird. Damit dürfte viel zu oft eine Meldung „Sie haben Post im beA“ an das normale E-Mail-Postfach verschickt werden.

Die Lösung liegt in dem vom beA bereitgestellten **virtuellen Kanzleipostfach**. Damit kann sichergestellt werden, dass jedes elektronisch eingehende Dokument einer oder mehreren Mitarbeiterinnen in der Kanzlei angezeigt wird. Auf diese Weise wird dafür Sorge getragen, dass der Posteingang einer Kanzlei auch weiterhin umgehend bearbeitet werden kann und nicht übersehen wird, auch wenn der Anwalt oder die Anwältin zu auswärtigen Terminen unterwegs ist.

Es ist davon auszugehen, dass das beA keinen **Abwesenheitsassistenten** bereitstellen wird, der den Absender über die Abwesenheit des Postfachinhabers benachrichtigt. Auch beim herkömmlichen Briefkasten gibt es keinen Abwesenheitsassistenten. Jeder Anwalt und jede Anwältin muss aus dienstrechtlichen Gründen durchgängig erreichbar sein und ggf. für eine Vertretung sorgen, um Haftungsfälle zu vermeiden. Das gilt beim herkömmlichen Briefkasten und genauso auch bei elektronischen Eingängen.

In der Praxis wird der Zugang eines Dokuments zudem leider oft verwechselt mit der (förmlichen) **Zustellung**. Die förmliche Zustellung kann nur über das (elektronische) Empfangsbekanntnis erfolgen, setzt also auch in Zukunft **einen willensgesteuerten (und persönlichen) Akt des Anwalts bzw. der Anwältin** voraus (siehe Rn 63)!

Frage:

63

- Bedeutet Zustellung auch Zustellung zur Unzeit, sagen wir werktags nach 18 Uhr oder auch am Samstag?

Antwort:

Da die förmliche Zustellung nur über das (elektronische) Empfangsbekanntnis erfolgt (vgl. oben Rn 62 a.E.), also auch in Zukunft **einen willensgesteuerten Akt des Anwalts bzw. der Anwältin** erfordert, kann es diesen Fall der „Zustellung zur Unzeit“ in der Praxis nicht geben. Wird das (elektronische) EB nicht an das Gericht zurückgesandt, ist keine Zustellung erfolgt. Dann wird das Gericht aber auf anderem Weg die Zustellung durchführen müssen, da es keine „Zustellungsverweigerung“ geben kann. Man muss dann also damit rechnen, dass der Briefträger mit einer ganz normalen Zustellungsurkunde in die Kanzlei kommt.

Allerdings ist auch niemand gehindert, am Samstag oder Sonntag Zustellungen entgegenzunehmen und ein (elektronisches) EB zurückzuschicken.

Ausführliche Informationen zur zukünftigen elektronischen Zustellung finden Sie in Ausgabe 2 unserer eBroschüre ERV (dort siehe Rn 25 ff.).

Frage:

64

- Wird das EGVP am 31.12.2015 abgeschaltet?

Antwort: Nein. Die gegenwärtig eingesetzte EGVP-Software wird für alle bisherigen Nutzer noch bis zum 30.9.2016 bereitgestellt. Das ist vor allem wichtig für die Kanzleien, die bereits mit dem ERV arbeiten. Weitere Informationen hierzu unter www.egvp.de.

Frage:

65

- Elektronisch eingereicht werden kann doch wohl bei Gericht nicht erst ab 1.1.2018, sondern ab 1.1.2016!?
- D.h. ich muss mich ab dem 1.1.2016 auf Schreiben der Gerichte einstellen, darf aber selbst noch keine Anträge darüber stellen?
- Rechtsfolge bei Einreichung in Papierform trotz Pflicht zur elektronischen Einreichung?

Antwort:

Die Einführungsphase ist (aufgrund politischer Kompromisse) recht kompliziert. Zur Vermeidung von Regressen sollte man sich – und die Mitarbeiterinnen der Kanzlei – sehr gut auf diese etwas heikle Übergangsphase vorbereiten.

Elektronische Dokumente des Gerichts können bereits ab 1.1.2016 über das beA übermittelt werden, rechtswirksam zugestellt aber nur dann, wenn der Anwalt oder die Anwältin dies per EB bestätigt.

Bei der **Korrespondenz an das Gericht** ist zu unterscheiden:

Soweit in **einem Gericht** aufgrund einer speziellen Rechtsverordnung bereits der **elektronische Rechtsverkehr eröffnet** ist, kann bereits jetzt elektronisch rechtswirksam eingereicht werden.

Hinweis

Aber Achtung! Allein die Tatsache, dass das Gericht über eine EGVP-Adresse verfügt, bedeutet nicht, dass der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist!

Das hat eine Anwaltskanzlei schmerzhaft erfahren müssen, die in einem Kartellverfahren eine Berufungsbegründungsschrift als E-Mail über das elektronische Gerichtspostfach des Berufungsgerichts eingereicht hatte. Das OLG Düsseldorf hat diese Berufung als unzulässig zurückgewiesen mit dem zutreffenden Hinweis, die Landesregierung habe noch nicht gemäß § 130a Abs. 2 ZPO durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form bestimmt. Dem Berufungskläger wurde die Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist verweigert, weil er die Fristversäumnis verschuldet hat (§ 233 ZPO). Denn seine anwaltlichen Bevollmächtigten – deren Verschulden er sich zurechnen lassen muss (§ 85 Abs. 2 ZPO) – hätten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der elektronische Rechtsverkehr beim Berufungsgericht noch nicht eröffnet ist und infolge dessen die Berufungsbegründungsschrift nicht fristwährend an das elektronische Postfach des Gerichts übermittelt werden kann.¹ Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde auf 30 Mio. EUR festgesetzt (§ 39 Abs. 2 GKG), die Beschwerde der Klägerin betrug fast 70 Mio. EUR.

Übersehen hatte der Verfahrensbevollmächtigte, dass der elektronische Rechtsverkehr in dem hier betroffenen Bundesland Nordrhein-Westfalen nur für Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG sowie für Registersachen, aber nicht für Berufungssachen zulässig ist.² Eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Gerichts mit Auswirkung auf die Fristversäumung wird ebenfalls verneint.³ Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.⁴

Hinweis

Ist der elektronische Zugang zu dem konkreten Gericht eröffnet, sind die derzeit noch geltenden **Signaturanforderungen** zu beachten!

Ist also die Schriftform erforderlich (**Unterschriftserfordernis**), muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Fehlt diese qualifizierte elektronische Signatur, ist das elektronische Dokument „nicht unterschrieben“ und wird ebenso behandelt wie ein nicht unterzeichneter Schriftsatz. Der im elektronischen Dokument enthaltene Antrag ist also nicht formgerecht und damit unzulässig; das elektronische Dokument wahrt keine Frist!

Hinweis

Ist der elektronische Rechtsverkehr bei diesem Gericht (noch) gar nicht eröffnet, erfüllt auch ein signiertes elektronisches Dokument nicht die formalen Anforderungen und wahrt keine Frist!

Ab 1.1.2018 wird im **jeweiligen (gesamten) Bundesland** der elektronische Zugang (über das beA) **ermöglicht**, wenn das ganze Land nicht heraus optiert (also die Einführung durch Rechtsverordnung weiter hinausschiebt). Dies betrifft immer das ganze Bundesland.

1 OLG Düsseldorf v. 24.7.2013 – U (Kart) 48/12, AnwBl 2014, 91 = BRAK-Mitt 2014, 107 m. Anm. Sandkühler; s.a. Radke, jM 2014, 58.

2 Sandkühler, BRAK-Mitt 2014, 109.

3 Radke, jM 2014, 58.

4 BGH v. 23.9.2014, KZR 57/13.

Ab 1.1.2022 **muss bundesweit** mit den Gerichten elektronisch kommuniziert werden. Ein anderer Kommunikationsweg ist damit ausgeschlossen.

Jedes Bundesland kann aber diesen Zeitpunkt für das gesamte Land **vorziehen** (also die frühere verpflichtende Einführung durch Rechtsverordnung anordnen), **frühestens aber ab 1.1.2019**.

Hinweis

Ist die elektronische Kommunikation zwingend angeordnet, ist Korrespondenz auf andere Weise – ob per Brief oder Fax – also schlicht unzulässig. Auf diesen Wegen eingereichte Anträge wahren also keine Frist und werden daher als unzulässig – kostenpflichtig – zurückgewiesen.

Frage:

66

- Gibt es eine veröffentlichte Liste der Gerichte, bei denen man elektronisch einreichen kann?

Antwort: Eine solche Übersicht bietet die Internet-Seite

http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php

Frage:

67

- Wie ist das mit dem Kanzleibriefkopf? Wir drucken zurzeit unseren Schriftsatz auf Briefpapier mit Kopf aus; bei Übermittlung fehlt dieser ja.

Antwort: Nein, das ist nicht richtig. Es werden beim elektronischen Rechtsverkehr keine – formlosen – E-Mails geschrieben, sondern es wird der Schriftsatz, so wie er erstellt worden ist – also ggf. mit vollem Briefkopf usw., – komplett als elektronisches Dokument übermittelt. Wenn der Empfänger das elektronische Dokument ausdruckt, sieht es genauso aus wie der Ausdruck beim Absender! Es fehlen allenfalls vorhandene farbige Elemente, wenn der Empfänger keinen Farbdrucker einsetzt.

Frage:

68

- Was für ein Dateiformat hat die beA? Welche Dateiformate kann man versenden?
- Wie wird ein Schriftsatz an das Gericht übermittelt, per PDF oder Word-Dokument?

Antwort: Das beA hat kein Dateiformat, sondern ist der elektronische Transportweg. Stellen Sie sich diesen Transportweg vor wie die Schienen beim Bahnverkehr. Die darauf laufenden Waggons können sehr unterschiedlich gestaltet sein – das betrifft aber nicht den Transportweg.

Die Dateien sind in unserem Bild die Waggons, die auf den Schienen des „beA“ transportiert werden. Das können Textdateien sein wie z.B. in Word-Format oder PDF, aber auch Excel-Dateien oder Fotos, Videodateien, Tondokumente usw.

Dem beA ist es egal, was auf diesem Wege übertragen wird (abgesehen von möglichen Einschränkungen bei der Dateigröße).

Welche Vorgaben für die an das Gericht übermittelten verfahrensbezogenen Dokumente gemacht werden, ergibt sich heute aus den jeweiligen Rechtsverordnungen der Länder. Bis zum zukünftigen flächendeckenden Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs wird durch eine Bundes-RVO noch eine Vereinheitlichung erfolgen.

Frage:

69

- Wie müssen Dokumente eingescannt werden? Als Farb-Scan (wie das Original) oder reicht Schwarz-Weiß-Scan?

Antwort: Dazu gibt es keine Vorgaben. Kommt es auf die Farbe an, sollte in Farbe eingescannt werden. Ist die Farbe nicht relevant, reicht ein Schwarz-Weiß-Scan. Bedenken Sie auch, dass ein farbiger Scan

sehr große Dateien erzeugt, die bei der Übertragung Schwierigkeiten bereiten können. Auch sind farbige Elemente sinnlos, wenn der Empfänger keinen Farbdrucker einsetzt.

Frage:

70

- Kann man PGP oder Steganos mit einbinden?

Antwort: Das beA sorgt bereits für eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eines jeden übertragenen Dokuments, so dass eine zusätzliche Verschlüsselung nicht erforderlich ist. Die Dokumente werden bei der Übertragung durch das beA beim Empfänger automatisch wieder entschlüsselt.

Sie können aber auch Ihre Dokumente vor der Übertragung mit PGP oder Steganos zusätzlich verschlüsseln. Sie müssen dann nur sicherstellen, dass der Empfänger auch die erforderliche Entschlüsselung vornimmt.

Frage:

71

- Wie kann ich die Zusatzkosten für das Ausdrucken berechnen? Über die Kopien? Entstehen Zusatzkosten bei Gericht, da dort die elektronischen Schriftsätze ausgedruckt werden?

Antwort: Die Kosten des Ausdrucks trägt immer derjenige, der das elektronische Dokument ausdruckt. Das ist bei einem elektronischen Dokument nicht anders als beim Fax. Der Letzte, der in der Kommunikationskette noch elektronisch arbeitet und bei ihm eingehende elektronische Dokumente an seinen Kommunikationspartner nur noch herkömmlich – also ausgedruckt in Papierform – weitergeben kann, trägt auch die Kosten des Ausdrucks und des herkömmlichen Weitertransports (Porto).

Sinnvoll ist es daher, Wege zu suchen und zu finden, das eingehende elektronische Dokument auch elektronisch an seinen nächsten Kommunikationspartner weiterleiten zu können.

Frage:

72

- Ist das Kartenlesegerät für das BeA noch nötig?
- Benötige ich ab dem 1.1.2018 noch eine Signaturkarte und ein Signiergerät?

Antwort: Dazu schreibt die BRAK (<http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>):

*„Die Anmeldung im beA wird über eine **Sicherheitskarte** und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, plant die BRAK, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z.B. Signierfunktion) sie haben könnte – werden in den kommenden Wochen geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten.*

*Es muss ein **Kartenlesegerät** verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versendete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad, ausgestattet sein. Dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartenlesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist.*

Der Zugriff auf das beA-Postfach ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium – etwa einem USB-Stick, einer Karte o.ä. – oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des gerin-

geren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt."

Frage:

73

- Nutzt der Notar das beA auch?

Antwort: Für den Notar wird es das besondere elektronische Notarpostfach geben – kurz beN genannt –, dessen Bereitstellung im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer liegt. Die Technik ist identisch mit dem beA. Hier sorgt die BNotK dafür, dass nur ein Notar bzw. eine Notarin ein solches Postfach bekommt.

Frage:

74

- Was, wenn ein RA die Kanzlei wechselt, das Mandat aber in der bisherigen Kanzlei bleibt, wie wird dann mit Zustellungen durch das Gericht verfahren?

Antwort: Das ist keine – technische – Frage, die das beA betrifft, sondern genauso abzuwickeln wie bisher. Dem Gericht muss dieser Sachverhalt gemeldet werden und das Gericht trägt dann einen anderen Anwalt zu diesem Verfahren in sein Fachsystem ein. Diesem Anwalt werden die Zustellungen in sein beA übermittelt.

Frage:

75

- Ist Outlook verpflichtend?

Antwort: Nein. Das beA bietet ein bekanntes Erscheinungsbild. Die Oberfläche des beA-Webclient, der direkt über das Internet zugänglich ist, ähnelt den bekannten E-Mail-Postfachsystemen wie z.B. Outlook (siehe oben Rn 55).

Frage:

76

- Was ist mit Scheidungsbeschlüssen?

Antwort: Hier gelten keine Besonderheiten, da auch für die Zustellungen in Familiensachen die Regelungen der ZPO gelten. Die Zustellung kann also in elektronischer Form in das beA des Verfahrensbevollmächtigten erfolgen und wird wirksam aufgrund dessen EB.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten entsprechend dem gesetzlichen Zeitplan betrifft auch die Familiengerichte. Auch in den dem FamFG unterliegenden Verfahren sollen künftig generell elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können.

Frage:

77

- Elektronisch erreichbar schön und gut – was ist mit Originalunterlagen, Zustellungen zwecks Vollstreckung, entwerteten Titeln, Vergleichen usw.?

Antwort: Durch die **Änderung des § 131 ZPO** (bereits in Kraft seit dem 1.7.2014) wird den Parteien aufgegeben, im gerichtlichen Verfahren Urkunden nur noch in Abschrift und nicht mehr in Urschrift vorzulegen. Dadurch wird vermieden, dass bei einer Übertragung der Papiereingänge in elektronische Dokumente gemäß § 298a ZPO Urschriften vernichtet werden. Im Regelfall ist die Vorlegung der Urschrift erst im Rahmen der Beweisaufnahme und nur im Bestreitensfall erforderlich.

Jedoch kann das Gericht durch Anordnung nach den §§ 142, 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO die Vorlage der Originale auferlegen. Die so dem Gericht vorgelegten Originaldokumente können zwar eingescannt werden, damit die Gerichtsakte vollständig ist. Die eingereichten Originale werden jedoch vom Gericht gesondert aufbewahrt und ggf. später nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.

Diese Änderung des § 131 ZPO betrifft allerdings nur den Zivilprozess, nicht jedoch den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier bleibt **§ 23 Abs. 1 Satz 4 FamFG** unverändert, wonach Urkunden auch in

Urschrift beigelegt werden können. Dies erklärt sich daraus, dass es hier zuweilen auf die Urschrift selbst ankommt, beispielsweise im Erbscheinsverfahren.

Nach § 317 Abs. 1 ZPO (ebenfalls bereits in Kraft seit dem 1.7.2014) werden Urteile den Parteien nur noch in **Abschrift**, nicht mehr in Ausfertigung zugestellt. Dies gilt über § 329 ZPO auch für Beschlüsse. Ein entsprechendes elektronisches Dokument – beglaubigte elektronische Abschrift – kann über das beA gegen EB zugestellt werden.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist der Umstand, dass Ausfertigungen immer eine Unterschrift eines Justizbediensteten tragen müssen und daher nicht an einem zentralen Drucker erzeugt werden können. Dagegen wird die Abschrift gemäß § 169 Abs. 2 ZPO von der Geschäftsstelle beglaubigt; hierzu ist keine Unterschrift erforderlich, sondern nur das Gerichtssiegel, das automatisch aufgedruckt werden kann.

Nach § 317 Abs. 2 ZPO werden **Urteilsausfertigungen** nur noch auf Antrag erteilt werden. Eine generelle Übersendung von Ausfertigungen des Urteils an die Parteien ist nicht mehr erforderlich.

Die Vorschrift des § 317 Abs. 2 ZPO kommt durch Verweisung auch für andere Verfahrensordnungen zur Anwendung. Auch dort genügt es nunmehr, wenn eine Ausfertigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle allein auf Antrag eines Beteiligten erteilt wird.

Eine **Ausfertigung** ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten.⁵ Dies lässt sich auch der Vorschrift des § 47 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) entnehmen. Der Ausfertigungsvermerk bezeugt als eine besondere Art der Beurkundung, dass die Ausfertigung mit der Urschrift des Urteils übereinstimmt. Wegen dieser Besonderheit verlangt das Gesetz, dass die Ausfertigung von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist.

Ein **Antrag** an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **auf Erteilung einer Ausfertigung** muss von einer Partei – wie bereits im geltenden Recht – insbesondere dann gestellt werden, wenn sie die Ausfertigung als sog. **vollstreckbare Ausfertigung** zum Zweck der Zwangsvollstreckung benötigt (§ 724 ZPO). Eine Ausfertigung und nicht allein eine Abschrift ist zudem erforderlich, wenn mit ihr die Einstellung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eine Fortsetzung nur gegen Sicherheitsleistung erreicht werden soll, die aus einem anderen Titel vorgenommen wird (§ 775 Nr. 1 und 2 ZPO).

Eine solche **Ausfertigung** – und erst recht eine **vollstreckbare Ausfertigung** – ist auch bei elektronischer Aktenführung nur in **Papierform** möglich und kann daher auch nur **herkömmlich zugestellt** werden.

Als Folge der Änderungen in § 317 Abs. 1 und 2 ZPO wurde in Absatz 5 die Ausfertigung gestrichen. Die Erteilung einer Ausfertigung findet in der elektronischen Welt keine Entsprechung.

Frage:

78

- Wie werden künftig Akteneinsichtsgesuche realisiert?

Antwort: Siehe dazu die ausführlichen Schilderungen in der eBroschüre ERV Ausgabe 2, Rn 92 ff. zum Stichwort „Regelungen zur Akteneinsicht“.

Frage:

79

- Was ist bei temporären Internet-Problemen zu tun?

Antwort: Siehe dazu die ausführlichen Schilderungen in der eBroschüre ERV Ausgabe 2, Rn 88 zum Stichwort „Behandlung technischer Störungen“.

⁵ BGH NJW 2010, 2519.

II. Risiken durch heimlich gespeicherte Kopien von Dateien

Verfasser: Dieter Kesper

Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Köln

Von einer Anwältin aus dem Ruhrgebiet hat uns die folgende Anfrage erreicht:

80

„In meiner Kanzlei wird bereits seit längerer Zeit mit elektronischen Akten – neben der klassischen Papierakte – gearbeitet. Wir sind der Entwicklung insoweit durchaus aufgeschlossen. Dementsprechend habe ich auch Ihre Ausführungen in der eBroschüre „Elektronischer Rechtsverkehr“ mit Interesse gelesen und wende mich daher mit einer Frage an Sie, auf die ich weder im Schrifttum eine Antwort gefunden habe, noch im Gespräch mit diversen Gerichten. Ich bitte es zu entschuldigen, dass ich mich insoweit direkt an Sie wende.

Soweit hier bekannt, bildet ein herkömmlicher Rechner dann, wenn Daten von einem Speichermedium – sei es einer CD oder einem Datenstick – eingelesen werden, die eingelesenen Daten für den Nutzer unsichtbar im „Cache“ als Kopie ab. So erklärte es jedenfalls jüngst ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung.

Gerade in Strafsachen stellt sich die Frage, wie ich als Anwalt mit diesem Umstand umgehe, wenn ich von Seiten des Gerichtes Akteneinsicht im Wege der Überlassung einer CD erhalte, was hier im Bezirk inzwischen nicht mehr unüblich ist.

Problematisch stellt sich dieser Umstand beispielsweise dar, wenn sich auf der CD Bilder befinden, deren Besitz allein zu einer Strafbarkeit führen kann (bspw. § 184b StGB). Wenn ich die CD einlege und die dort vorhandenen Dateien einsehe, laufe ich Gefahr, dass diese Bilder – an für mich nicht erkennbarer Stelle – gespeichert oder abgebildet werden. Möchte ich die CD unter diesem Blickwinkel nicht einlegen und öffnen, habe ich nicht mehr die Möglichkeit, die Akte einzusehen. Da ich vor Einsicht in die Akte nicht wissen kann, welche Daten sich darauf befinden, kann ich auch ein Interesse an der Übersendung der Papierakte nicht begründen bzw. einzig „ins Blaue hinein“ argumentieren, was nicht zuletzt der Verteidigungsstrategie zuwiderlaufen kann. Schlussendlich besteht für jeden Anwalt, der in diesem Bereich tätig ist, die Gefahr, dass entsprechende Bilder aus der Ermittlungsakte quasi zwangsläufig auf den Rechner gelangen, wenn man insoweit auf die elektronische Akte abstellt.

Gibt es insoweit Ihnen bekannte Lösungsansätze?

Ich würde mich über ein kurzes Feedback Ihrerseits sehr freuen, da das Thema elektronischer Rechtsverkehr ja nun immer präsenter wird und wir uns alle – Anwälte und Mitarbeiter – auf die neuen Erfordernisse einstellen müssen.“

Hierzu die Antwort von OStA Dieter Kesper, Staatsanwaltschaft Köln:

81

■ Akteneinsicht:

82

Zur Beantwortung dieser Frage muss eingangs geklärt werden, wovon die Rede ist.

Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte sowie die Strafakten bei Gericht enthalten nach der Aktenordnung grundsätzlich keine Beweismittel. Diese gehören, soweit gegenständlich, in die Asservatenkammer und werden nur beigegeben, um den entsprechenden Beweis führen zu können.

Eine Sonderstellung nehmen Dateien, z.B. Tonaufzeichnungen von Telefonüberwachungen, Videoaufzeichnungen vom Tatort oder im Ermittlungsverfahren beim Beschuldigten oder Dritten sichergestellte Dateien ein. Sie können – soweit möglich – in einem Umschlag in der Akte verwahrt werden.

83

„Schriften“ i.S.v. § 11 Abs. 3 StGB, von denen auch in der zitierten Vorschrift (§§ 184b, 184c StGB) die Rede ist, sollen – nebst (maximal) einer Kopie für das Gericht – gemäß Nr. 225 RiStBV in einem verschlossenen Umschlag in den Akten verwahrt und soweit sie nicht benötigt werden, „unter Verschluss“ gehalten werden. **84**

Rechtsanwälte können gemäß § 147 Abs. 1 StPO für ihre beschuldigte Mandantschaft, gemäß § 406c StPO für Verletzte und gemäß § 475 StPO für Dritte Akteneinsicht beantragen. **85**

Ferner können sie in allen Fällen die (Original-) Beweismittel besichtigen. Deren Herausgabe ist ausgeschlossen (§ 147 Abs. 5 StPO).

Daher kann es sich bei den in der Anfrage genannten Dateien nur um Kopien sichergestellter Dateien und „Schriften“ handeln.

■ **Besitz inkriminierter Schriften:**

86

Da der Besitz sichergestellter Dateien nicht grundsätzlich, sondern nur in den Fällen der §§ 184b und 184c StGB strafbar sein kann, kann die Frage darauf reduziert werden, ob sich ein Anwalt strafbar macht, wenn er im Rahmen seiner Rechtsvertretung nach Übersendung einer elektronischen Kopie der Akten inkriminierte „Schriften“ i.S.d. §§ 184b, 184c, 11 Abs. 3 StGB besitzt.

Der Tatbestand beider Normen ist, soweit es sich um die dort genannten „Schriften“ handelt, erfüllt.

Schon die Übergabe des Datenträgers mit der elektronischen Zweitakte nebst den Kopien der inkriminierten, den Tatbestand der §§ 184b oder 184c StGB erfüllenden „Schriften“ begründet den unmittelbaren Besitz des Rechtsanwalts. Der normalerweise bemühte Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist für diese beiden Normen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden, und zwar in § 184b Abs. 5 StGB sowie in § 184c Abs. 5 StGB, der hierauf verweist. Der Rechtfertigungsgrund greift für den Besitz der inkriminierten „Schriften“ immer dann ein, wenn Gericht oder Staatsanwaltschaft auf Ersuchen hin auch Kopien der als Beweismittel dienenden inkriminierten Schriften übermitteln; in diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung getroffen wurde, die gesetzlich vorgesehene Besichtigung durch Übersendung von Kopien zu erleichtern. **87**

Werden die Dateien dann auf dem Rechner der Verteidigung gesichtet, befinden sie sich zuerst einmal nur auf dem (Übergabe-) Medium. Um einen schnelleren Lesezugriff auf das Speichermedium zu ermöglichen, nutzen Rechner heute einen sog. Lese-Cache, d.h. einen Teil des Hauptspeichers, in dem die Daten des Mediums zwischengespeichert werden, um schneller im Datenbestand „blättern“ zu können. Dieser Lese-Cache ist ein flüchtiger Speicher, der grundsätzlich gelöscht wird, wenn er für andere Daten genutzt oder der Rechner heruntergefahren (ausgeschaltet) wird. Auch der Besitz einer solchen „systembedingt“ nicht zu vermeidenden Kopie von Teilen des zur Einsichtnahme übergebenen Datenbestandes ist daher gerechtfertigt. **88**

Eine **Weitergabe** an den Mandanten oder an eventuell ebenfalls gemäß § 184b Abs. 5 StGB berechnete Personen wird seitens der Rechtsprechung mit der Begründung ausgeschlossen, dieses Recht und die mit der ausnahmsweisen Übergabe (von Kopien) der Beweismittel verbundene Überprüfung stehe allein der Staatsanwaltschaft zu.⁶ Aus Ermittlersicht ist hinzuzufügen, dass ansonsten der rechtswidrige Zustand, dass der Beschuldigte inkriminierte Dateien besitzt, perpetuiert würde. Im Übrigen ist das „Zugänglichmachen“ i.S.v. §§ 184b Abs. 1 Ziff. 2 StGB und 184c Abs. 1 Ziff. 2 StGB nicht von den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Absätze 5 gedeckt. Die Spezialnorm des § 184b Abs. 5 StGB verdrängt insofern den allgemeinen Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen. **89**

⁶ OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.11.2012 – 2 Ws 114/12, zitiert nach juris.

Sollten die Dateien zusätzlich auf die Festspeicherplatte eines Rechners oder Notebooks (für die Hauptverhandlung), auf den Kanzleiserver und ggf. dann auf ein Backup-Medium der Kanzlei kopiert werden, ist im Hinblick auf die nach Wegfall des Rechtfertigungsgrundes (Verteidigung) entstehende Verpflichtung, die Daten zu löschen, angeraten, etwaige Orte, an denen der übergebene Datenbestand zusätzlich gespeichert wird, sorgfältig auszuwählen. **90**

Zeitlich ist der Besitz – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt – bis zum Ende des Mandats oder so lange gerechtfertigt, wie noch eine Tatsacheninstanz möglich ist, mithin auch nach Einlegung einer Revision, da sie zur Zurückweisung an das erkennende Gericht mit der Folge einer erneuten Hauptverhandlung auch zur Schuldfrage führen kann. **91**

Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das Mandat durch Kündigung oder Niederlegung beendet, entfällt der Rechtfertigungsgrund.⁷ Danach sind die inkriminierten „Schriften“ auf allen Medien zu löschen. Der oftmals bemühte Grund, es könne ja noch zu einem Wiederaufnahmeverfahren kommen, greift nicht, da bei Wiederaufnahme nur neue Beweismittel zugelassen werden (§ 359 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Angesichts der Pflicht des erkennenden Tatrichters, die inkriminierten Schriften reversionssicher zu beschreiben (für das Revisionsgericht muss sich allein aus den Urteilsgründen die strafrechtliche Relevanz ergeben), bedarf es der Beiziehung der „früher erhobenen Beweise“ nicht. **92**

Diese Löschung kann durch Vernichtung oder Löschung des übergebenen Datenträgers erfolgen. Werden die Daten noch anderenorts gespeichert, sind sie selbstverständlich auch dort zu löschen. Um nicht alle Backups (Streamerbänder, Backup-Festplatten) sichten zu müssen, könnte es sich empfehlen, die auf dem Datenträger übergebenen Daten nicht zu sichern; sie können durch eine weitere Akteneinsicht erneut beschafft werden. **93**

E. Stand des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in den Ländern

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

I. Elektronischer Rechtsverkehr

Bund und Länder haben für eine Vielzahl von Gerichten durch Rechtsverordnung den Zugang über ein elektronisches Gerichtspostfach erlaubt und zum Teil vorgeschrieben. **94**

Das „Automatisierte Mahnverfahren“ ist ein bereits seit vielen Jahren eingeführtes und bewährtes elektronisches Gerichtsverfahren und dabei ein echtes „Massenverfahren“ – mit etwa 1,8 Mio. Anträgen pro Jahr allein in Nordrhein-Westfalen und einer Nutzung des elektronischen Datenaustausches von über 80 %. Auch die Registersachen werden bereits seit Jahren elektronisch abgewickelt – mit einem Bestand von über 4 Millionen Registerinformationen, pro Tag erfolgen mehr als 60.000 Register- und Dokumentenabrufe auf elektronischem Weg.

Hinweis

Eine Übersicht über den Stand des elektronischen Rechtsverkehrs in den Bundesländern findet man im Internet auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) unter der Rubrik „elektronischer Rechtsverkehr“ und detaillierter unter

<http://www.egvp.de/gerichte/index.php>.

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 19.3.2014 – 2 Str 445/13, zitiert nach juris.

Unter dieser Internetadresse stehen umfassende Informationen zum Einsatz in den einzelnen Ländern sowie die zum Download bereitstehenden Programme zur Verfügung.

1. Bundesgerichte

Bundesgerichtshof (Zivilgerichtsbarkeit), Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht sind bereits jetzt für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet und werden daher ab dem 1. Januar 2016 über das beA erreichbar sein. **95**

Da die Verfassungsgerichtsbarkeit vom ERV-Gesetz nicht umfasst ist, nimmt das Bundesverfassungsgericht nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil.

2. Ländergerichte

Während in einigen Bundesländern die Gerichte bereits komplett elektronisch zugänglich sind (**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Sachsen**), sind in anderen Bundesländern bislang lediglich die Registergerichte für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. **96**

So ist in **Sachsen-Anhalt** in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation ebenso eröffnet wie in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit. In **Nordrhein-Westfalen** ist – um noch ein weiteres Beispiel zu nennen – in der gesamten Fachgerichtsbarkeit (alle Gerichte der Finanz-, Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit) der elektronische Rechtsverkehr eingeführt. Zudem ist der elektronische Rechtsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichte bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Abs. 9 des Urheberrechtsgesetzes und bei dem Landgericht Bonn in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a Handelsgesetzbuch eröffnet.

Bereits seit dem 1.11.2014 ist in **Niedersachsen** der elektronische Rechtsverkehr per Verordnung bei allen Arbeitsgerichten eröffnet worden.

Aktuell wird der elektronische Rechtsverkehr auch zur Arbeitsgerichtsbarkeit in **Rheinland-Pfalz** beginnend mit September 2015 mit dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz und dem Arbeitsgericht Koblenz sukzessive eröffnet. Besonders attraktiv ist in diesen Verfahren die Möglichkeit, über das Internet Einsicht in die Akten nehmen.

Zum 1.8.2015 ist der elektronische Rechtsverkehr beim **Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz** eröffnet worden. Damit ist der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz bundesweit das erste Verfassungsgericht, bei dem Klagen, Anträge und sonstige Schriftstücke rechtswirksam auf elektronischem Weg eingereicht werden können. Man stützt diese Entscheidung ausdrücklich auf die langjährigen positiven Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr beim Oberverwaltungsgericht **97**

Betont werden muss vor allem mit Blick auf die Verfassungsbeschwerden, dass der elektronische Rechtsverkehr eine zusätzliche Option ist, nicht aber verpflichtend für den Rechtssuchenden eingeführt wird. Wie bisher könnten Klagen und Anträge selbstverständlich auch weiterhin auf dem Postweg oder per Telefax eingereicht werden. Der elektronische Rechtsverkehr sei keine Zugangshürde für den Rechtssuchenden und dürfe dies auch nicht werden. Daher werden vor allem Rechtsanwälte von dieser neuen Möglichkeit des elektronischen Zugangs Gebrauch machen. Weiterführende Informationen finden Sie unter

<http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Elektronischer-Rechtsverkehr/>

In den Bundesländern wird durchweg intensiv daran gearbeitet, die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs voranzutreiben und vorzubereiten. Eine Karte des Bundesgebietes mit der grafischen Darstellung des Umsetzungsstandes bietet die BRAK unter **98**

<http://bea.brak.de/wann-kommt-das-bea/umsetzungsstand/>

II. Elektronische Gerichtsakte

In den Gerichten der Länder werden bereits intensiv elektronische Akten erprobt. Die Justiz stellt sich damit aktiv den an sie durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten herangetragenen Herausforderungen.

99

Hinweis

Dies macht aber auch deutlich, dass die gesetzlichen Regelungen nicht nur den Weg hin zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs weisen, sondern nach allgemeiner Einschätzung folgerichtig auch zur rein elektronischen Aktenführung.

1. Elektronische Gerichtsakte in Bayern

Im März 2015 wurde der Startschuss für das Pilotprojekt der elektronischen Gerichtsakte bei dem **Landgericht Landshut in Bayern** gegeben. Das Landgericht Landshut, zu dessen Einzugsgebiet auch die Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn, Erding und Freising gehören, hat im Rahmen dieses Projekts als erstes Gericht in Bayern zum 1. Dezember 2014 den elektronischen Rechtsverkehr in Zivilsachen eröffnet und damit für die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit geschaffen, Klagen, Anträge und sonstige Dokumente elektronisch bei Gericht einzureichen.

100

In einem zweiten Schritt wird auch die Aktenführung schrittweise auf die elektronische Akte umgestellt werden, zunächst in zwei Kammern und als parallele Zweitakte. Technische Basis ist das Programm E-Justice-Arbeitsplatz und elektronisches Integrationsportal (**eIP**). Mit diesem Projekt sollen nicht nur für die bayerische Justiz die Weichen für die Zukunft gestellt werden, vielmehr ist geplant, die hier erarbeitete Lösung auch in anderen Bundesländern einzusetzen. Auch in Österreich soll das in Bayern entwickelte elektronische Integrationsportal eingesetzt werden.

2. Elektronische Gerichtsakte in Baden-Württemberg

Am 2. Februar 2015 hat das Justizministerium in Stuttgart den Auftrag für die Entwicklung einer elektronischen Akte vergeben. Das Unternehmen PDV-Systeme GmbH wurde beauftragt, die Software für eine solche papierlose Akte zu entwerfen und die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land mit den notwendigen Komponenten auszustatten. Nach einer EU-weiten Ausschreibung hatte sich das mittelständische Unternehmen aus Erfurt gegen neun Mitbewerber aus Deutschland und dem Ausland durchgesetzt.

101

Die Pilotierung der elektronischen Akte soll bereits Ende dieses Jahres an ausgewählten Gerichten starten. Neben den dort erzielten Erfahrungen fließen auch Anregungen und Ideen eines Praxisbeirats aus Justizbeschäftigten aller Fachbereiche und Laufbahnen in die weitere Entwicklung ein. Da PDV-Systeme GmbH mit dem Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme in Berlin zusammenarbeitet, können außerdem neueste wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie fruchtbar gemacht werden. Die flächendeckende Ausstattung der Justiz ist nach einer Presseerklärung des Justizministeriums in Stuttgart ab dem Jahr 2017 vorgesehen.

3. Elektronische Gerichtsakte in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden in dem Forschungsprojekt „Ergonomie der elektronischen Akte“ die Rahmenbedingungen für eine anwenderfreundliche Umsetzung der elektronischen Akte in den letzten Jahren untersucht und zum Abschluss dieses Projekts sowohl in einem Anforderungskatalog beschrieben als auch mit einem Prototypen anschaulich gemacht. Die fachlichen Anforderungen an die elektronische Akte sind maßgeblich geprägt von den Ergebnissen des Forschungsprojekts Ergonomie der elektronischen Akte (e²A) – dementsprechend wird auch das zukünftige System e²A genannt.

102

Das System e²A ist Teil einer serviceorientierten Gesamtarchitektur. Es stellt für die Benutzerschnittstelle die Module Rahmenanwendung, Akte, Aufgabensteuerung und Durchdringung bereit, mit denen im Wesentlichen folgende Funktionen der elektronischen Aktenbearbeitung abgedeckt werden:

103

- Steuerung der Arbeitsabläufe (Stichworte: Arbeitsimpulse, „elektr. Aktenbock“)
- Inhaltliche Arbeit mit Dokumenten/Texten (elektronische Darstellung der Akten)
- Unterstützung der Anbringung von Anmerkungen, Markierungen, Lesezeichen und Verlinkungen und
- Zurverfügungstellung von Werkzeugen zur Strukturierung von Texten (z.B. werden durch die Markierung von Textteilen mit verschiedenen Farben auf Wunsch automatisch Relationstabellen generiert).

Die **Rahmenanwendung** bietet für den Benutzer ein Fenster des Betriebssystems als einheitliche Oberfläche, in der er sämtliche Aufgaben zur Fallbearbeitung erledigen kann. Die Rahmenanwendung ermöglicht dem Benutzer die flexible Wahl der Darstellung der einzelnen Komponenten und Werkzeuge. Unterstützt werden ein zweiter Bildschirm und ein mobiles Gerät. Ferner stellt die Rahmenanwendung sicher, dass sich die Arbeit des Benutzers immer im gleichen Kontext vollzieht.

104

Das **Aktenmodul** in e²A ermöglicht die Bildung, Darstellung und Bearbeitung von E-Akten über deren Lebenslauf von der Anlage bis zum Beginn der Archivierung.

e²A steuert den Arbeitsablauf und die Arbeitsteilung über sog. Aufgaben.

Das e²A-Modul **Durchdringung** unterstützt die inhaltliche Bearbeitung der E-Akte. Zu diesem Zweck werden Anmerkungen in Form von Textmarkierung und Lesezeichen ermöglicht. Die Anmerkungen können zur Orientierung in der Akte sowie für Strukturierungen und deren Auswertung genutzt werden. Die Durchdringung ist grundsätzlich persönlich. Jeder Bearbeiter sieht nur seine Anmerkungen – wenn er sie nicht ganz oder teilweise für andere freigibt.

Für die künftige Arbeit mit elektronischen Akten werden in einem ersten Schritt die bereits bestehenden Fach- und Textverfahren weiterverwendet und an bzw. in die neue Oberfläche der ergonomisch elektronischen Akte (e²A) eingebunden.

Die Praxistauglichkeit der Lösung wird – nach Feldversuchen in den vergangenen Jahren – seit Ende Mai 2015 bei dem Landgericht Bonn in den sog. EHUG-Sachen (Verfahren nach § 335 Abs. 5 HGB; rund 16.000 Verfahren im Jahr) bereits in Form einer durchgängigen elektronischen Bearbeitung praktisch erprobt. Am 27. Mai nahmen zwei Kammern für Handelssachen des Landgerichts Bonn den Pilotbetrieb mit einer vollelektronischen Akte auf. Die Bearbeitung mittels elektronischer Aktenführung wird nicht mehr – wie bisher – auf Servern lokal im Landgericht Bonn erfolgen, sondern bereits in einem zentralen Rechenzentrumsbetrieb.

105

Die elektronische Akte wird in Bonn damit in Verfahren erprobt, in denen Unternehmen sich gegen die Auferlegung von Ordnungsgeldern wegen pflichtwidriger Unterlassung der rechtzeitigen Offenlegung von Jahresabschlüssen und anderen Rechnungslegungsunterlagen wenden (sog. EHUG-Verfahren). Die vom Bundesamt für Justiz sowohl in Papier- als auch in Dateiform gelieferten Verfahrensakten wer-

den automatisiert eingelesen. Aus Gründen der Betriebssicherheit werden die Akten im Pilotbetrieb zunächst für einen gewissen Zeitraum zugleich in Papierform weitergeführt. In nächsten Pilotierungsschritten wird der Pilotbetrieb in Bonn auf weitere Kammern für Handelssachen ausgedehnt und zu einem Stichtag in eine rein elektronische Aktenführung überführt. Die Papierakten werden dann in den EHUG-Abteilungen des Landgerichts Bonn – mit Abarbeitung der „Altverfahren“ – endgültig ausgesiedelt haben.

Für die Entwicklung einer Softwarelösung, die den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte bestmöglich unterstützt, hat sich die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen mit den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt im sog. e²-Verbund („ergonomisch elektronisch“ = e²) zusammengeschlossen. Die notwendigen Module werden arbeitsteilig entwickelt. Sie bestehen aus

- e²A (elektronische Aktenbearbeitung, Aktenbock)
- e²P (Posteingangs und Postausgangsverarbeitung, Texterkennung)
- e²T (Verfügungen, Texterzeugung)
- e²F (Fachverfahrensdaten, Ablaufsteuerung)

e²A und e²F werden von Nordrhein-Westfalen, e²P von Hessen und e²T von Niedersachsen entwickelt. Längerfristig entsteht so eine modulare und serviceorientierte Softwarearchitektur, die flexibel an neue Anforderungen angepasst werden kann und sich leicht erweitern lässt.

Die NRW-Landesregierung hat einen Masterplan zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Justiz gebilligt. Diese Planungen sehen u.a. eine Zentralisierung der Informationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vor, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu erhöhen.

Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte sollen bis zum Jahr 2022 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes eingeführt werden. Dazu sind insgesamt 227 Gerichte beziehungsweise Behörden auf die elektronische Aktenführung umzustellen.

III. Gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder als bundesweites Internetportal

Erwähnt werden sollte auch, dass die Justiz über das Internet eine Reihe von Informations- und Unterstützungsdiensten für den juristischen Bereich anbietet. So wurde pünktlich mit dem Inkrafttreten der Reform des Zwangsvollstreckungsrechts am 1. Januar 2013 das gemeinsame Vollstreckungsportal in Betrieb genommen, das technisch bei dem Landesbetrieb IT.NRW in Düsseldorf betrieben wird (www.vollstreckungsportal.de).

Dieses bundesweite Portal, das unter Federführung des Justizministeriums in Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde, gibt Auskunft darüber, wer in Deutschland im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Gerichtsvollzieher und behördliche Vollstreckungsstellen haben darüber hinaus Zugriff auf die Vermögensverzeichnisse der Schuldner. Die für die Auskunft benötigten Daten liefern die zentralen Vollstreckungsgerichte der Bundesländer, bei denen die Schuldner- und Vermögensverzeichnisse geführt werden.

Im Zuge der technischen Umsetzung der Gesetzesnovellierung wurden für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bundesgebiet komfortable Zugriffsmöglichkeiten auf die zentralen Register des Kraftfahrt-Bundesamts und der Deutschen Rentenversicherungsträger bereitgestellt. Inzwischen ist auch die elektronische Ausweisfunktion des neuen Personalausweises im Programm eingebaut worden.

F. Eine kritische Stimme aus der Praxis zur elektronischen Akte: (Rein) Elektronische Aktenführung als Patientenanwalt kein gangbarer Weg

Verfasserin: S. C. Melanie Holthus,

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Norderstedt

Von Rechtsanwältin Holthus aus Norderstedt, die im Medizinrecht tätig ist, erreicht uns die folgende beachtenswerte Stellungnahme zur elektronischen Aktenführung in medizinrechtlichen Verfahren, die vor allem auf die Schwierigkeiten eingeht, die sich aus umfangreichen und komplexen Behandlungsdokumentationen ergeben.

110

Als Fachanwältin für Medizinrecht, die geschädigte Patienten resp. deren Hinterbliebenen und die Sozialversicherungsträger (SVT) gegen die betreffenden Behandler vertritt, umfasst das Kernstück meiner Tätigkeit, die gesamte Behandlungsdokumentation eingehend durchzusehen und auszuwerten.

111

Die Behandlungsdokumentation besteht, insbesondere wenn es sich um eine langwierige und/oder komplexe Behandlung, etwa durch verschiedene Ärzte verschiedener Fachrichtungen in mehreren Kliniken handelt, oftmals aus mehreren hundert oder gar tausend Seiten.

Wer schon einmal die Gelegenheit hatte, einen Blick in eine Krankenakte zu werfen – vielleicht sogar in seine eigene – weiß, dass diese in der Regel aus einer maschinengeschriebenen und einer handgeschriebenen Dokumentation (beispielsweise die tageweise angelegte Pflegedokumentation über eine stationäre Behandlung) besteht. Unter Umständen umfasst die Krankenakte zudem bildgebende Befunde, d.h. Röntgenaufnahmen, MRT-Aufnahmen, Sonografien etc. Die Krankenakte lässt sich demnach nicht einfach Seite für Seite herunterlesen, sondern jede Seite ist genauestens zu studieren.

Handgeschriebene Dokumentationen, abgefasst durch verschiedene Pflegepersonen und Ärzte müssen vollständig erfasst werden. Ein leserliches Schriftbild darf man dabei keinesfalls immer erwarten, vielmehr muss man sich oft durch „Hieroglyphen“ kämpfen. Rein theoretisch kann dem dadurch begegnet werden, dass man von dem betreffenden Behandler eine Leseabschrift erbittet. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass beispielsweise eine umfangreiche Pflegedokumentation als Leseabschrift vom Behandler zur Verfügung gestellt wird. Selbst wenn eine Leseabschrift zur Verfügung gestellt werden würde, lässt sich indes nicht überprüfen, ob diese tatsächlich die ursprüngliche Dokumentation umfasst.

Als Weiteres sind Befunde wie beispielsweise Laborparameter auf den Referenzwert hin zu überprüfen, um zu eruieren, ob sich hier Auffälligkeiten ergeben. Arztberichte, d.h. Befund-, OP- und Entlassungsberichte und dergleichen müssen ebenfalls in ihrem Aussagewert vollständig erfasst werden. Gleiches gilt selbstverständlich für die weiter dokumentierten Befunde, Diagnosen, Therapien und Arzt-Patienten-Gespräche.

Warum berichte ich so ausführlich darüber? Weil eine sachgerechte Interessenvertretung es erfordert, die komplette Krankenakte zu lesen, zu erfassen, auch in medizinischer Hinsicht, und vor allem kritisch dahingehend durchzusehen, ob sich Hinweise auf Sorgfaltspflichtenverstöße in der Behandlung ergeben. *[Wie soll ich die Arbeit eines Baustatikers beispielsweise beurteilen und auf etwaige Fehler hin überprüfen, wenn ich weder die rechnerischen noch grafischen Datensätze als Bewertungsgrundlage für die Lastabtragung des sogenannten Tragwerks nachzuvollziehen und damit letztlich dessen Gebrauchstauglichkeit für das Bauwerk komplett zu erfassen vermag.]*

Dazu muss die Krankenakte akribisch durchgesehen werden und da ich medizinischer Laie bin, parallel fachmedizinische Recherchen betrieben, d.h. fachmedizinische Literatur, Leitlinien der jeweiligen Fachgesellschaften und/oder Richtlinien studiert werden, um den Aussagegehalt der Dokumentation in medi-

zinischer und haftungsrechtlicher Hinsicht zu erfassen. Dazu gehört es auch, medizinische Fachausdrücke zu „übersetzen“ sowie die Abkürzungen, wie sie in der medizinischen Dokumentation häufig zu finden sind, nachzusehen. Jedem Juristen ist das Lesen eines Kommentars, der aus einer Vielzahl von Abkürzungen besteht, geläufig und jeder weiß darum, dass sich auch bei häufiger Lektüre von Kommentaren ein Lesefluss nicht so recht einzustellen vermag. Nach der einschlägigen Rechtsprechung hat der geschädigte Patient auch keinen Anspruch auf Aufschlüsselung der Kürzel für medizinische Fachausdrücke.

Zugleich gilt es, die Angaben des geschädigten Patienten zu den Geschehensabläufen zu beachten, d.h. diese mit der Dokumentation auf seine Kongruenz hin abzugleichen. Denn nicht selten bestehen Diskrepanzen, sodass sich Rückfragen an den Patienten und/oder den betreffenden Behandler ergeben und die jeweiligen Rückmeldungen wiederum mit der Datenlage in der Krankenakte abzugleichen sind.

Wenn der Sachverhalt schlussendlich erfasst ist, wird in der Regel eine fachmedizinische Abklärung der Geschehensabläufe hinsichtlich der aus haftungsrechtlicher Sicht maßgeblichen Aspekte erforderlich. Hierzu bedarf es einer Sachverhaltsaufbereitung und der Erstellung eines gezielten Fragenkataloges, um den/die medizinischen Sachverständigen mit der Überprüfung der erhobenen Vorwürfe beauftragen zu können.

Sämtliche vorbenannte Arbeitsschritte erstrecken sich in der Regel über Monate, nicht selten sogar Jahre, sodass man sich den Vorgang immer wieder aufs Neue in Erinnerung rufen, d.h. die Anknüpfungsumstände in den entsprechenden Schriftstücken nachlesen muss.

All dies, d.h. die Erfassung der Geschehensabläufe und die Abklärung der etwaigen haftungsrechtlichen Einstandspflicht des/der Behandler für die eingetretenen Gesundheitsschäden dem Grunde nach lässt sich nicht am Bildschirm leisten, da weder die abzugleichenden verschiedenen Datensätze sämtlich nebeneinander gelegt werden können, noch ein paralleles Durchblättern in den verschiedenen Schriftstücken möglich ist. Auch die Anlage von Notizen in dem jeweiligen Schriftgut lässt sich nicht übersichtlich gestalten. Man könnte natürlich mehrere Bildschirme an einem Arbeitsplatz aufstellen, aber im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung stünde man schlichtweg vor dem Problem, dass die auf dem Laptop abgespeicherte elektronische Akte, bestehend aus mehreren hundert oder tausend Seiten, im Verhandlungstermin nur über einen Bildschirm einzusehen wäre.

Man stelle sich zudem eine umfängliche Beweisaufnahme mit Zeugen und Sachverständigen vor, was in Medizinschadensfällen den normalen Abläufen entspricht, und jeder Richter der Kammer oder des Senates blickt auf seinen vor sich stehenden Bildschirm, gleicherweise auch die jeweiligen Prozessbevollmächtigten auf Aktiv- und auf Passivseite, ebenso der oder die Sachverständigen. Die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes dürfte hierbei in Frage gestellt werden.

Überdies hat ein Patient nach der stetigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie sie auch in das Patientenrechtegesetz Einklang gefunden hat, in vorprozessualer Hinsicht lediglich einen Anspruch auf Überlassung seiner Krankenunterlagen in Kopie gegen Kostenerstattung (mit Ausnahme der bildgebenden Befundung, diese ist dem Patienten im Original zur Einsichtnahme zu überlassen). Demnach ergibt sich im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des geschädigten Patienten oder auch des SVT's gegen den/die Behandler regelmäßig das Dilemma, dass die Original-Krankenakte, wenn sie denn bestenfalls zur Gerichtsakte gereicht wurde, abzugleichen ist mit dem vorprozessual überreichten Kopiensatz.

Wenn sodann im Zuge des elektronischen Rechtsverkehrs auch bei den Gerichten lediglich elektronische Akten existieren, und die Krankenakte im Original daher als Datensatz zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung steht, könnte sie dem/den Prozessbevollmächtigten des Patienten/SVT auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Sollte sich indes herausstellen, dass der Kopiensatz nicht deckungsgleich mit der Original-Krankenakte ist, was nicht selten der Fall ist, bestünde die elektronische Akte der

Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes bereits aus zwei Krankenakten-Datensätzen und damit einem weiteren Schriftgut, das die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt im Blick haben muss.

Die weiteren Abläufe zur interessensgerechten Fallbearbeitung, d.h. die Erfassung der Schäden in immaterieller und materieller Hinsicht, die außergerichtliche Korrespondenz mit der Gegenseite zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Mandanten, die Einholung weiterer Sachverständigengutachten – ggf. gemeinsam mit der Gegenseite – und die gerichtliche Geltendmachung im Falle des Scheiterns der außergerichtlichen Regulierungsbemühungen, ggf. über mehrere Instanzen, dürfen nicht unerwähnt bleiben.

So erstrecken sich Arzthaftungsverfahren in der Regel über mehrere Jahre, bis sie zum Abschluss gebracht werden, sodass das gesamte Schriftgut einer Akte mehrere tausend Seiten umfassen kann, was nicht selten der Fall ist.

Die Bearbeitung von Akten in Arzthaftungsfällen lässt sich daher auf elektronischem Wege in den allermeisten Fällen nicht vernünftig realisieren. Eine Ausnahme mag gelten, wenn die Krankenakte einige wenige Seiten umfasst und es sich weder um ein kompliziertes Behandlungsgeschehen handelt, noch Divergenzen zu den Angaben des Patienten und/oder zur Original-Krankenakte bestehen, d.h. die Behandlungsunterlagen nicht „geschönt“ wurden. Die Sachverhalte sind in diesen Fällen, die absolut selten sind, dann so einfach „gestrickt“, dass sie in der Regel auch der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt in Erinnerung bleiben, demnach jeder Zeit abrufbar sind.

Und da man als Arzthaftungsrechtler oftmals den „Supergau“ vor Augen hat, insbesondere wenn man Großschadensfälle bearbeitet, stelle man sich nun vor, die elektronische Akte, sprich Teile der Dokumente oder im Zweifel sämtliche Dokumente sind nicht mehr greifbar, da der Arbeitsrechner mit einem Computervirus infiziert wurde.

Die Angriffe durch Computerviren nehmen durch die elektronischen Übermittlungswege zu. Von daher wird der Anwender stets in der Fachwelt gewarnt, unbekannte Dateien oder Programme aus unsicherer Quelle auszuführen und generell beim Öffnen von Dateien Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere für Dateien, die per E-Mail empfangen wurden, ist die Gefahr einer Virusübertragung besonders hoch. Hierbei können auch harmlos erscheinende Dokumente wie Bilder oder PDF-Dokumente durch Sicherheitslücken in den damit verknüpften Anwendungen auf verschiedene Weise Schadprogramme aktivieren.

Hierbei muss es sich bei dem Absender nicht selbst um den Angreifer auf das System des Anwenders handeln, sondern ohne es zu wissen, ist das System des Absenders oder die zu versendende Datei mit einem Virus versehen. Demnach laufen Gerichte und Anwälte bei der Kommunikation auf elektronischem Weg jederzeit Gefahr, das System des anderen mit einem Computervirus oder anderen Schadprogramme zu infizieren. Es sei hierzu konstatiert, dass Cyberattacken, also der gezielte Angriff auf größere, wichtige Computernetzwerke von außen auf vermeintlich sichere Systeme, in einer Vielzahl von Fällen gelungen ist. Der Cyberangriff auf den Deutschen Bundestag ist hierbei nur ein Beispiel, lässt aber die potentiellen Gefahren für jeden ins Bewusstsein rufen.

Bei aller Euphorie für den elektronischen Rechtsverkehr wird dies offenkundig nicht im Visier behalten. Die Mentalitätskultur, der elektronische Rechtsverkehr halte sowieso Einzug, zeugt davon, dass hier überhaupt kein Problembewusstsein besteht, obgleich Fachleute, denen das Ausmaß von Cyberangriffen bestens vertraut ist, stets davor warnen, dass Daten in der heutigen Zeit entstehen, gesammelt werden und damit auch dem Missbrauch zugänglich sind.

Dass im Arzthaftungsprozessbereich, wie in anderen Rechtsgebieten wahrscheinlich ebenso, mit empfindlichen Daten, nämlich den Gesundheitsdaten eines Patienten „hantiert“ wird und der Datenschutzbeauftragte bei einer elektronischen Übermittlung einer Krankenakte sicherlich die „Hände über dem Kopf zusammenschlagen wird“, sei daher nur am Rande erwähnt.

Zurück zum Virusangriff auf den Rechner der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes. Nachdem der BGH (Beschl. v. 27.1.2015 – II ZB 21/13) jüngst entschieden hat, dass die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwaltes es in Fristensachen gebietet, auf eine „manuelle“ Fristenkontrolle umzustellen, wenn der Zugriff auf den ausschließlich elektronisch geführten Fristenkalender wegen eines technischen Defekts vorübergehend unmöglich ist, dürfen wir auf die zukünftigen Entscheidungen in den Anwaltsregressfällen gespannt sein.

Letztlich dürfte es angezeigt sein, sich zum Selbstschutz nicht auf die elektronische Akte zu verlassen, sondern eine doppelte Aktenführung vorzunehmen, d.h. parallel die Handakte nebst den Beiakten in Papierform vorzuhalten. Auch wenn dies bereits administrativ einen enormen Aufwand bedeutet.

G. Stellungnahmen der Verbände zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

In Ausgabe 2 der eBroschüre ERV (siehe Rn 70 ff.) wurden ausführlich die wesentlichen Eckpunkte des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen (Stand: 24. September 2014) dargestellt. Die Vertretungen der Anwaltschaft – Bundesrechtsanwaltskammer sowie Deutscher Anwaltverein durch den Ausschuss Strafrecht – haben ihrerseits Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf abgegeben, über die hier zusammenfassend berichtet werden soll.

115

I. Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (Stellungnahme Nr. 47/2014 vom Dezember 2014) sieht den vorgelegten Referentenentwurf als notwendigen und richtigen Schritt an, den Herausforderungen der Digitalisierung im Justizalltag, insbesondere auch im Strafverfahren, gerecht zu werden. Die Polizei- und Justizpraxis werde durch die Umstellung der bisherigen bundesweit uneinheitlichen Aktenführung im Strafverfahren auf digitale Akten modernisiert, standardisiert und beschleunigt. Zugleich werden neue Aufgaben der Justizverwaltung im Zuge der Verfolgung von Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten definiert, um einerseits adäquat auf die zunehmende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens reagieren zu können, andererseits aber auch innerhalb der Verfahrens- und Verwaltungsabläufe die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine solche Modernisierung zu schaffen. Die Einführung der elektronischen Strafakte ermögliche auch Rechtsanwälten in vielen Bereichen eine wesentlich effizientere Bearbeitung der Mandate als mit einer Papierakte, da sie durchsuchbar ist und damit ein einfacherer Sachverhaltsabgleich möglich ist. Auch sei in vielen Kanzleien die elektronische Akte im Termin inzwischen zur Regel geworden, weswegen ein Medienwechsel entfällt. Insbesondere die Möglichkeit der Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die Kommunikation der Strafverteidiger (§ 32a Abs. 4 Nr. 2 StPO-E) wird als wesentlicher Schritt in Richtung Digitalisierung angesehen.

116

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt deshalb diese Entwicklung und begleitet sie kritisch, um die Verfahrensrechte der Betroffenen und Beschuldigten wie auch die Teilhabe von Rechtsanwälten als Verteidiger, Beistände und sonstige Verfahrensvertreter an der Fortentwicklung der digitalen Strukturen und Dokumentationen sicherzustellen.

117

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Ausweitung des elektronischen Postverkehrs (§ 32a StPO-E) verweist die BRAK auf den in Strafverfahren noch erheblichen Umstellungsbedarf. Da die Strafverfolgungs-

praxis (auch unter Einbeziehung der Steuer-, Zoll- und Ordnungsbehörden) nicht einheitlich ist, werde bisher in diesen Bereichen kaum elektronisch kommuniziert. Daher seien auch die strafrechtlich ausgerichteten Kanzleien bislang noch kaum auf die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation technisch eingestellt. Angesichts des dadurch bedingten besonders hohen Umstellungsbedarfes werden großzügige Übergangsfristen gefordert.

Grundsätzliche Bedenken erhebt die Stellungnahme gegen die Regelung des § 32e Abs. 1 Satz 2 StPO-E über das Einscannen von Ausgangsdokumenten, die als Beweismittel sichergestellt worden sind. Kritisiert wird auch die Regelung des § 244 Abs. 5 StPO-E, wonach *„ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments abgelehnt werden kann, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.“*

Kritisch gesehen wird auch die Regelung des § 32e Abs. 4 StPO-E, wonach eingescannte Papierdokumente nach 6 Monaten vernichtet werden.

Hinsichtlich des im Entwurf vorgesehenen eigenen (unbeschränkten) Akteneinsichtsrechts des Beschuldigten schließt sich die BRAK der Gesetzesbegründung an. Dass der Beschuldigte bei Gewährung von Akteneinsicht den Dateninhalt ändert oder vernichtet, ist anders als bei der herkömmlichen Aktenführung nicht (mehr) zu befürchten. Soweit der Missbrauch der aus den Akten gewonnenen Informationen in Rede steht, bietet die Strafnorm des § 353d StGB einen nachgelagerten Schutz gegen Missbrauch. Allerdings gäbe der Gesetzgeber damit bewusst das mit den bisherigen Regelungen verfolgte Ziel auf, dem Verteidiger eine „Filterfunktion“ zuzuweisen. Die Interpretation und Bedeutung von Akten, auf die der Beschuldigte ohne Vermittlung eines Verteidigers oder Beistandes Zugriff erhält, unterliegen keiner fachgerechten Rechtsberatung mehr. Damit gehe der Gesetzgeber über vergleichbare Regelungen in anderen Gerichtszweigen (vgl. bspw. § 299 Abs. 3 ZPO) deutlich hinaus.

Sehr kritisch gesehen wird das Bestreben des Gesetzesentwurfes, den unverteidigten Beschuldigten dem unvertretenen Verletzten gleichzustellen. Dabei werde verkannt, dass die Interessenlage des unverteidigten Beschuldigten prinzipiell völlig anders gelagert ist als die des unvertretenen Verletzten. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit (gegenüber den Strafverfolgungsbehörden) ebenso wie aus Art. 6 Abs. 3 EMRK folgt, dass der mit einem Strafvorwurf konfrontierte nicht verteidigte Beschuldigte sich angemessen informieren können muss. Eine vergleichbare Lage existiere beim unvertretenen Verletzten nicht. Ein schutzwürdiges Interesse, die gesamte Akte einzusehen, sei nicht erkennbar. Erst bei einer förmlichen Beteiligung am Verfahren i.S.d. §§ 374 ff. StPO erlangt der Verletzte eine förmliche Stellung als Verfahrensbeteiligter. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Verletzte regelmäßig auch Zeuge im Verfahren ist, so dass Art und Umfang der Akteneinsicht mit dem Interesse an einer unbefangenen und unvoreingenommenen Wahrheitsermittlung im Strafprozess nach immer noch herrschender Meinung kollidieren würde.

Ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht für den unvertretenen Verletzten wird somit – auch im Hinblick auf dadurch ausgelöste weitere Verzögerungen des Verfahrens – abgelehnt.

Dem Inhalt des Referentenentwurfs lasse sich nicht eindeutig entnehmen, wie die elektronische Akteneinsicht gem. § 31f StPO-E ausgestaltet sein soll. Dabei stelle sich insbesondere die Frage, wie die Möglichkeit technisch eingerichtet wird, elektronische Datenpakete herunterzuladen. Die BRAK fordert daher ein bundeseinheitlich geführtes elektronisches Akteneinsichtsportal.

Kritisch bewertet wird auch die Unanfechtbarkeit der Entscheidung bezüglich des Aktenausdrucks (§ 32f StPO-E).

Weiter wird unter dem Stichwort „Multimediale Akte“ darauf hingewiesen, dass die technischen Möglichkeiten einer sich ständig fortentwickelnden elektronischen Informationssammlung es erlauben, weit über die Möglichkeiten des herkömmlichen Papierformates hinaus Informationen nach Inhalt und

Format unterschiedlich darzustellen. So ist bspw. zu denken an elektronische Sprachnachrichten, Bilder, Videonachrichten, Filme, Fingerabdrücke, DNA-Daten, Telekommunikationsdaten. Wird die Akte digital geführt, steht zu erwarten, dass künftig Ermittlungsergebnisse in der Akte unmittelbar gespeichert werden, wie z.B. Wortlautprotokolle einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) oder Videosequenzen einer Überwachungskamera. Insoweit wird es zu beachten sein, dass sich (erhebliche) Konflikte mit heute geltendem Recht – z.B. § 58a StPO – und/oder den Rechtspositionen Dritter ergeben können. Das Fehlen entsprechender Regelungen im Entwurf könne angesichts der Vielfalt einer möglichen „Datensammlung“ nicht hingenommen werden.

Der Entwurf sieht u.a. eine Änderung des StVollzG vor, wodurch die elektronische Aktenführung auch in Strafvollzugssachen ermöglicht werden soll. Übersehen werde dabei, dass damit lediglich Regelungen für die Strafhaft geschaffen werden, nicht jedoch für die Untersuchungshaft. Gerade hier bedürfe es jedoch einer detaillierten Regelung, da der Gefangene insbesondere in Vorbereitung der Hauptverhandlung auf Akteneinsicht angewiesen ist.

Den Ländern werde die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Es dürfe aber bei der Übergangsregelung nicht übersehen werden, dass Ermittlungen in Strafsachen nicht selten länderübergreifend sind, z.B. bei Vernehmung von Zeugen in einem anderen Bundesland oder der Abgabe der Sache aufgrund einer anderen Tatortzuständigkeit. Bei einer Anklage zum Landgericht werde im Falle der Revision im Regelfall die Landesgrenze überschritten, da über die Revision der Bundesgerichtshof in Karlsruhe bzw. Leipzig zu entscheiden hat. Wünschenswert wäre eine deutliche Anpassung der Übergangsregelungen auch unter Berücksichtigung der anwaltlichen Bedürfnisse, um die Reibungsverluste so klein wie möglich zu halten.

II. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein hat durch den Ausschuss Strafrecht seine Stellungnahme (Nr.: 68/2014 vom Dezember 2014) abgegeben und sich dabei weitgehend auf seine Stellungnahme Nr. 79/2012 vom Oktober 2012 zu dem damals vorliegenden ersten Referentenentwurf bezogen.

Betont wird erneut, dass sich die Vorteile der elektronischen gegenüber der herkömmlichen Papierakte nur dann einstellen können, wenn man die Möglichkeiten der digitalen Dokumentation voll ausschöpft. Dies wäre dann der Fall, wenn die künftige gesetzliche Regelung nur die bisher in großen Wirtschaftsstrafverfahren praktizierte Methode festschriebe. Danach ist die elektronisch gespeicherte Akte nur das digitalisierte Abbild („Scan“) der auf Papier gedruckten Inhalte. Denn bei dieser Art der elektronisch lediglich gespeicherten und zugänglich gemachten Papierakte werden allen Nutzern, die nicht über die Daten zum Herstellungsprozess der Dokumente verfügen, wichtige Informationen vorenthalten. Das gelte nicht nur für die Metadaten von Bild- oder Videodarstellungen, sondern insbesondere auch für Tabellenkalkulationen, die in Auswertungsvermerken und berichten der LKAs oder der Wirtschaftsreferenten, auch in Sachverständigengutachten enthalten sind, und deren Nachprüfung praktisch unmöglich wird, wenn die verwendeten Formeln und Kalkulationsfaktoren dem „Leser“ des gescannten Papierausdrucks verborgen bleiben.

Nach wie vor fehle die Klarstellung, dass diejenigen Inhalte der elektronischen Dokumente, die Elemente elektronischer Rechnerleistungen (Excel-Dateien, automatisierte Text- und Bilddarstellungen) enthalten, nicht nur als wieder eingescannte Ausdrucke, sondern im ursprünglich Format (also einschließlich der jeweils eingegebenen Formeln, und Berechnungswerte sowie der Metadaten) in die elektronische Akten eingestellt werden müssen

Es bleibt zudem nach wie vor offen, wie kompatibel die durch Rechtsverordnungen zu regelnden Standards mit den in Anwaltskanzleien verwendeten Text- und Datenverarbeitungsprogrammen sein werden

und welcher Aufwand mit welchen Nutzungseinschränkungen erforderlich sein wird, um die hier drohenden Nachteile auszugleichen.

Zu begrüßen sei die Klarstellung in der Begründung zu § 32a Abs. 6 im StPO-E RefE 2014. In der Begründung zu dieser Vorschrift war in der Fassung des Referentenentwurfs 2012 noch zu lesen, dass bei Übertragungsfehlern, die auf der Wahl eines ungeeigneten Formats beruhen, von einem Verschulden des Absenders auszugehen sei. Nach § 32a Abs. 6 Satz 2 StPO-RE-2014 soll ein elektronisches Dokument, das nicht den Formatvorgaben entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen sein, wenn der Absender nach Erhalt des Hinweises auf die Inkompatibilität der Systeme gemäß Satz 1 unverzüglich ein auch in der Behörde technisch lesbares Dokument einreicht und – z.B. im Wege einer eidesstattlichen Versicherung – glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen.

127

Auch fehle die dringend notwendige Klärung der Frage, wie künftig die Information des in Haft befindlichen Beschuldigten durch seinen Verteidiger sichergestellt werden kann. Es gehöre zum Kernbestand der Strafverteidigung, mit dem Mandanten vertrauliche Erörterungen und Beratungen über die richtige und effektive Verteidigungsstrategie zu führen und dabei auf den gesamten Akteninhalt in gleicher Weise wie Staatsanwaltschaft und Gericht zugreifen zu können. Deshalb dürfe die Technik der Gewährung von Akteneinsicht auch nicht zu einer Benachteiligung des inhaftierten Mandanten führen. Die StPO müsse also auch eine Vorsorge dafür treffen, dass nicht Belange des U-Haft-Vollzugs („Ordnung der Anstalt“, „Zweck der Untersuchungshaft“ usw.) nur deshalb zu einer Einschränkung der Verteidigungschancen führen, weil bei Verwendung von Laptops Speichermedien schwerer gegen Missbrauch zu schützen sind als Ordner mit kopierten Stehordnern.

128

Auch der DAV wendet sich deutlich gegen das umfassende Akteneinsichtsrecht Dritter und der Verletzten. Der Beschuldigte sei – ebenso wie andere durch die Herausgabe sensibler personenbezogener Daten Betroffene – besonders schutzwürdig, wenn Dritten, d.h. im Regelfall juristischen Laien ohne jegliche berufsrechtliche Kontrolle, Akteneinsicht gewährt wird. Zudem bestehe bei digitalen Daten eine erhöhte Gefahr der Verbreitung, dem auch durch § 32e Abs. 3 StPO-E nicht wirksam zu begegnen wäre. Der nicht anwaltlich vertretene (potentielle) Verletzte wird hierdurch dem nicht verteidigten Beschuldigten gleichgestellt, ohne dass es hierfür plausible Gründe gäbe. Den Grundsatz der Waffengleichheit könne der (potentielle) Verletzte jedenfalls nicht für sich in Anspruch nehmen.

129

Kritisiert wird auch die Regelung der Urkundenverlesung nach § 249 Abs. 1 und 2 StPO.

130

Die Anwaltschaft müsse darauf bestehen, dass die normativen Rahmenbedingungen mit den informationstechnischen Machbarkeitsprüfungen und der Entwicklung von Standards synchronisiert werden. Bevor nicht sichergestellt sei, dass alle am Strafverfahren beteiligten juristischen Berufsgruppen in gleicher Weise an den Vorzügen der Nutzung digitaler Medien partizipieren, werde die dringend notwendige gegenseitige Kontrolle an der Asymmetrie der Informationsverteilung scheitern. Gefordert werden daher erhebliche Nachbesserungen an dem Gesetzesentwurf.

H. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“

Verfasser: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Kanzlei Valentin und Kollegen, Saarbrücken

In der dritten Ausgabe der eBroschüre werden drei sehr aktuelle Entscheidungen vorgestellt:

131

I. AGH Nordrhein-Westfalen: Wirksamkeit der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs

132

Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen beschäftigte sich in einem Urt. v. 17.4.2015 mit der Klage eines Rechtsanwalts gegen eine auf der Grundlage der Umlageordnung für die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs von der Rechtsanwaltskammer erhobene Umlage in Höhe von 63,00 EUR für die Jahre 2014 und 2015. Mit Urt. v. 17.4.2015 – 1 AGH 5/15 – wies der Anwaltsgerichtshof die Klage ab, ließ aber die Revision gegen die Entscheidung zu.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl I, 3786) sei gesetzliche Grundlage, aus der eine Kompetenz zur Erhebung der Umlage für die Finanzierung der Schaffung, nicht etwa allein Nutzung, des elektronischen Rechtsverkehrs abgeleitet werden könne. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen §§ 31a, 177 BRAO bestünden nicht. Der Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten liege in der Nutzung des Potentials der jüngeren technischen Entwicklung auf prozessuellem Gebiet. Die Schaffung eines umfassenden Zugangs für die Rechtsanwaltschaft sei zur Erreichung dieses Ziels geeignet und auch erforderlich. Auch die Zumutbarkeit sei zu bejahen. Der für die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen in Rede stehende wirtschaftliche Aufwand der Rechtsanwaltschaft sei angesichts eines erhobenen Betrags von 63,00 EUR für die Jahre 2014 und 2015 sehr gering. Hinzu komme, dass durch den elektronischen Rechtsverkehr der Versand mittels Postsendungen entfalle. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sei die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Fortführung der elektronischen Anwaltspostfächer aufzubringen. Dazu erhebe sie nach § 178 Abs. 1 BRAO die notwendigen Beiträge von den Rechtsanwaltskammern. In der Erhebung einer Umlage in genau der Höhe der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Umlage liege weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensmissbrauch.

Da der entsprechende Bescheid der Rechtsanwaltskammer mit eingescannter Unterschrift ergangen war, musste sich der Anwaltsgerichtshof auch mit der Frage befassen, ob insoweit der Bescheid wirksam sei. Unter den Begriff der Namenswiedergabe falle laut AGH sowohl die maschinenschriftliche wie auch die faksimilierte oder fotomechanische Namenswiedergabe. Ein Beglaubigungsvermerk oder ein Dienstsiegel sei im Falle des Vorliegens einer eingescannten Unterschrift nicht erforderlich.

II. BFH: Wirksame Rechtsbehelfsbelehrung und elektronische Fristenkontrolle

133

Der Bundesfinanzhof entschied in einem Urt. v. 18.6.2015 –IV R 18/13 – die Frage, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung einen Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung einer Klage mittels elektronischen Dokumentes enthalten muss. In dem entschiedenen Fall hatte der Bescheid des Finanzamtes keinen entsprechenden Hinweis enthalten. Dies ist nach der Entscheidung des BFH auch nicht erforderlich. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu einer Einspruchsentscheidung ist nicht gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 FGO unrichtig erteilt worden, wenn sie keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Übermittlung der Klage mittels eines elektronischen Dokumentes gemäß § 52a FGO enthält, entschied der BFH.

Der BFH hatte in diesem Urteil auch Gelegenheit zu den Rechtsfragen bei Nutzung eines elektronischen Fristenkontrollbuches Stellung zu nehmen. Dabei ließ das Gericht die Frage offen, ob das in diesem Fall eingesetzte konkret eingesetzte elektronische Kontrollbuch überhaupt eine wirksame Fristenkontrolle bewerkstelligen könne. Auch bei Nutzung eines elektronischen Fristenkontrollbuchs sei jedenfalls die Einhaltung und Überwachung der Fristen sicherzustellen. Daran fehle es, wenn die erforderliche allabendliche Kontrolle der in dem elektronischen Fristenkontrollbuch erfassten Fristen nicht erfolge.

Der BFH führt damit die Rechtsprechung des BGH weiter, der bereits mit Beschl. v. 27.1.2015 –II ZB 21/13 – entschieden hatte, dass bei einem störungsbedingten Ausfall eines elektronischen Fristenkalen-

ders die Umstellung auf eine manuelle Fristenkontrolle geboten sein kann (siehe dazu die Rechtsprechungsübersicht in Ausgabe 1 der eBroschüre ERV, Rn 60 ff.).

III. LSG Nordrhein-Westfalen: Keine Klage beim SG mittels einfacher E-Mail

Schließlich entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Urt. v. 23.6.2015 –L 2 AS 642/15 –, ob eine Klage beim Sozialgericht auch mittels einfacher E-Mail eingereicht werden könne. Die Frage verneinte das LSG mit Blick auf die landesrechtlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr.

134

§ 65a Abs. 1 SGG regele die näheren Einzelheiten über die Zulässigkeit der Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Gemäß Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift werde durch Rechtsverordnung die Art und Weise bestimmt, in der elektronische Dokumente einzureichen seien. Nach der ERVVO SG (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2012, 551) sei, sofern wie vorliegend die Schriftform vorgeschrieben ist, das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Eine E-Mail ohne eine solche Signatur sei nicht ausreichend, um wirksam Berufung einzulegen.

I. Weitere aktuelle Informationen

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation und die sichere elektronische Verwahrung von Daten sind heute auch in anderen Bereichen wichtige Themen. Einige Informationen hierzu sollen das Bild abrunden und auch verdeutlichen, dass wir mit den Bestrebungen zur umfassenden „Elektronifizierung der Justiz“ nicht allein stehen, sondern lediglich den aktuellen Notwendigkeiten folgen. Die elektronische Kommunikation spielt sowohl in der Wirtschaft als auch im Privatleben eine immer größere Rolle. Von dieser allgemeinen Entwicklung dürfen sich die Justiz und die Anwaltschaft nicht abkoppeln.

135

I. Projekt Normen-Screening des Bundesministeriums des Inneren (BMI)

Im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz des Bundes, mit dem ebenfalls die formalen Anforderungen an Anträge zu Behörden herabgesetzt worden sind, wurden vom zuständigen Bundesministerium des Inneren (BMI) ca. 3.500 Schriftformerfordernisse im Verwaltungsrecht des Bundes identifiziert, die unter Einbeziehung der Praxis auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Das BMI folgt daher dem sinnvollen und vorbildlichen Gedanken, gesetzgeberischen Aufwand nicht primär darin zu verschwenden, überkommene Schriftformanforderungen mit hohem Aufwand – wie bislang der qualifizierten elektronischen Signatur – in die elektronische Welt zu übertragen. Vielmehr hat man den zutreffenden Ansatz gewählt, die bestehenden Vorschriften, die eine Schriftlichkeit bzw. eine persönliche Unterschrift erfordern, erst einmal darauf zu untersuchen, warum diese Anforderung aufgestellt worden ist. Die nächste logische Frage ist dann, ob dieser Zweck heute noch notwendig und sachgerecht ist. Ist dies zu bejahen, stellt sich die Anschlussfrage, ob dieser Zweck mit den heutigen technischen Mitteln nicht auf andere – einfachere – Weise sichergestellt werden kann.

136

Mit Hilfe einer webbasierten Datenbankanwendung, in der diese ca. 3.500 Schriftformerfordernisse im Verwaltungsrecht des Bundes identifiziert wurden, wird der Verwaltungspraxis die Möglichkeit gege-

137

ben, die Notwendigkeit der Schriftformerfordernisse zu ihren jeweiligen Sachgebieten kritisch zu prüfen und ihre Einschätzung hierüber in die webbasierte Datenbankanwendung einzupflegen („Stellungnahme“). Damit kann die Praxis dazu beitragen, entbehrliche Formerfordernisse abzuschaffen. Im Anschluss daran wird es zu wichtigen und umstrittenen Normen weitere Gespräche geben. Dann werden ein Berichtsentwurf für den Deutschen Bundestag sowie der Entwurf eines Artikelgesetzes erstellt und es wird im üblichen Verfahren abgestimmt.

II. Kabinett hat sog. E-Health-Gesetz beschlossen

Das Bundeskabinett will die digitale Infrastruktur im Gesundheitswesen für Patienten wie für Ärzte, Krankenhäuser und Krankenkassen verbessern. Dazu wurde nach Mitteilung der Bundesregierung vom 27.5.2015 der Gesetzentwurf „**Sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen**“ (sog. E-Health-Gesetz) beschlossen. Insbesondere soll der sichere Datenaustausch weiter aus- und aufgebaut werden. **138**

Die elektronische Gesundheitskarte ist seit 1.1.2015 Pflicht. Sie ist technisch weiter ausbaufähig. So können Patienten z.B. auf der elektronischen Gesundheitskarte Notfalldaten wie Allergien oder Vorerkrankungen speichern lassen. Ärzte und Krankenhäuser könnten Labor- oder Röntgendaten und Befunde digital austauschen. Diese Möglichkeiten können bisher jedoch nicht genutzt werden. Ab 2018 sollen die Notfalldaten auf der Gesundheitskarte gespeichert werden können, wenn es der Patient wünscht. Ärzte, die diese Datensätze erstellen, sollen eine Vergütung erhalten. **139**

Ärzte und Krankenhäuser, die künftig mit elektronischen Arztbriefen („**Telemedizin**“) arbeiten, können dafür nach der geplanten Neuregelung als „Anschubfinanzierung“ 2016 und 2017 Zuschläge erhalten. Telemedizinische Anwendungen – vor allem in unterversorgten Gebieten – sollen künftig besser bezahlt werden. Nach Einschätzung der Bundesregierung würden sich gerade im ländlichen Raum mit der Telemedizin neue Möglichkeiten ergeben. Bestimmte Werte, zum Beispiel bei Herz-Patienten, könnten beispielsweise aus der Ferne vom Arzt überwacht werden. In Zukunft sollen auch weitere Berufsgruppen wie Pflegekräfte oder Therapeuten die Telematik-Infrastruktur nutzen. **140**

Patienten, die mindestens drei verordnete Medikamente nehmen, sollen nach dem Entwurf ab Oktober 2016 einen Anspruch auf einen Medikationsplan haben, der zunächst noch in Papierform vorliegen soll. Mittelfristig soll er über die elektronische Gesundheitskarte abrufbar sein. Ab April 2017 sollen sog. Telekonsile für Röntgenbefunde vergütet werden: Hierbei sitzen Ärzte verschiedener Fachrichtungen an verschiedenen Orten und werden zusammengeschaltet, um eine Röntgenaufnahme auszuwerten. Auch weitere Leistungen sollen telemedizinisch erbracht und vergütet werden. **141**

Der Gesetzesentwurf geht auch auf die technischen Probleme ein. Derzeit gebe es ungefähr 200 unterschiedliche IT-Systeme im Gesundheitswesen. Die mit dem Ausbau beauftragte Gesellschaft für Telematik – die Gematik – werde ein Interoperabilitätsverzeichnis aufbauen, das es den IT-Herstellern ermöglichen wird, für neue digitale Anwendungen vorhandene Standards zu nutzen. **142**

J. Blick über den Zaun in Nachbarländer

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

I. E-Justice und E-Government in Österreich

Ein europaweit als vorbildlich geltendes E-Government-Gesetz besteht jetzt seit zehn Jahren und sorgt u.a. dafür, dass immer mehr Menschen zwischen Innsbruck und Wien ihre Behördengänge per Smartphone erledigen. Österreich nimmt bei der Nutzung und Zufriedenheit von E-Government-Diensten im innereuropäischen Vergleich weiterhin einen Spitzenplatz ein – so der deutsche eGovernment MONITOR.

143

Die in Österreich eingeführte sog. „Handysignatur“ leistet technisch mehr als die bloße persönliche Identifikation für den Geschäftsverkehr im Internet. Die TAN-basierte Handysignatur ist neben dem Einsatz in Behörden auch für die Abwicklung des kommerziellen Geschäftsverkehrs von größtem Interesse. Bereits seit dem Jahr 2010 ist es den österreichischen Smartphone-Nutzern möglich, Anträge gegenüber der öffentlichen Verwaltung optional auf mobilem Weg zu signieren und sich digital durch ein mTAN-basiertes System auszuweisen. Grundsätzliche Einschränkungen für die Nutzung der verschiedenen eGovernment-Dienste gibt es hierbei – neben einer österreichischen Mobilfunknummer – formal zudem wenige. Die Beantragung ist mit der Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Im Bereich der Justiz wurde das Projekt „Justiz 3.0“ eingeleitet. Nicht nur der eRV für die eingehenden und ausgehenden Schriftstücke von und an Verfahrensbeteiligte ist wichtig, sondern vor allem der Dokumentenaustausch intern – zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Neben Anwälten und Notaren sollen die Opferschutzverbände nunmehr zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet werden.

144

Durch die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sind im Jahr 2013 ca. sieben Mio. elektronische Sendungen versandt worden. Hierdurch konnten ca. zehn Mio. EUR allein an Postgebühren eingespart werden.

II. I-Voting in Estland

In Estland haben die Bürger bereits zum dritten Mal die Möglichkeit genutzt, via Internet die Parlamentswahlen zu entscheiden. Der Anteil der E-Wähler macht fast ein Viertel der Stimmen aus. Die meisten Online-Wähler sind dabei in den Städten zu finden. I-Voting führte also zu höherer Wahlbeteiligung.

145

Remote Electronic Voting, also E-Voting vom heimischen Rechner aus, gilt als besonders anspruchsvoll unter den E-Voting-Konzepten. Denn es ist sehr schwierig, eine manipulationssichere, geheime elektronische Wahl ohne gute Kontrolle über die Hard- und Software der Wahlcomputer durchzuführen. In den letzten zwanzig Jahren wurden verschiedene Konzepte entwickelt, um diese Form des E-Voting zu ermöglichen. Demokratieforscher und Kryptologen rund um den Globus waren dabei aktiv. Das Internet-Voting-System in Estland ist bislang aber der einzige Ansatz, der bei realen Wahlen tatsächlich in großem Umfang eingesetzt wird.

Seit 2005 existiert das estnische I-Voting-Konzept und wird seitdem von einer Arbeitsgruppe der estnischen Wahlbehörde weiterentwickelt. Es bildet im Prinzip die Briefwahl digital ab. Für die Stimmabgabe muss ein Wähler zunächst von der Webseite der Wahlbehörde ein Abstimmprogramm herunterladen. Alle gängigen Betriebssysteme werden unterstützt (Windows, MacOS und Linux). Das Programm zeigt einen Stimmzettel an und ermöglicht die Wahl unter mehreren Parteien sowie Einzelkandidaten.

Technisch greift die Stimmabgabe zurück auf RSA-Verschlüsselung und Signaturen. Das Votum wird zunächst mit einem öffentlichen Key verschlüsselt, der mit der Software ausgeliefert wird. Der passende geheime Schlüssel wurde vor der Wahl in mehrere Teile geteilt und an verschiedene Organisationen wie beispielsweise Parteien verteilt. Dadurch können die Stimmen bei der Auszählung nur entschlüsselt werden, wenn alle Parteien ihren Teil zum Schlüssel bereitstellen.

146

Der estnische elektronische Personalausweis kommt nach der Verschlüsselung zum Einsatz, den jeder Wahlberechtigte in Estland besitzt. Um das System sicherer zu machen, hat Estland eigens eine digitale Staatsbürgerschaft eingeführt. Damit hat jeder Bürger die Möglichkeit, einen elektronischen Pass mit biometrischen Daten zu beantragen und sich damit online zu identifizieren, zu wählen und Verträge zu unterschreiben.

Die verschlüsselte Stimme wird mit dem Personalausweis digital signiert, so dass die Stimme eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet ist. Sie wird dann per HTTPS auf einen Server der Wahlbehörde hochgeladen. Die hochgeladene Stimme kann von jedem Wähler wieder heruntergeladen werden, um zu prüfen, ob die Übertragung manipulationsfrei geklappt hat. Außerdem kann eine Stimme beliebig oft überschrieben werden, falls Wähler ihr Votum ändern wollen. Die letzte abgegebene Stimme wird gezählt.

Die Signaturen der Stimmen werden vor der Auszählung geprüft, Dabei werden alle Stimmen gelöscht, bei denen die Unterschrift nicht zu einem Wahlberechtigten gehört. Danach werden von den gültigen Stimmen sämtliche Informationen getrennt, die eine Zuordnung zu einzelnen Wählern ermöglichen könnten.

K. Ankündigung von Veranstaltungen

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

I. EDV-Gerichtstag „E-Justice – Justiz unter Strom“ vom 23.–25.9.2015

Das Motto des 24. EDV-Gerichtstages, der vom 23.-25.9.2015 in Saarbrücken stattfinden wird, lautet: **„E-Justice – Justiz unter Strom“**. 148

In den Arbeitskreisen werden die Teilnehmer folgende Themen diskutieren:

- eJustice/eGovernment – Kommunikation und Kompatibilität der Systeme
- Europäisches eJustice: Die eIDAS Verordnung und ihre Folgen
- Arbeitskreis der Europäischen EDV-Akademie des Rechts mit dem Thema das besondere Anwaltspostfach (beA)
- Aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice
- Urheberrechtliche Entwicklungen
- Mobiles eJustice: technische Perspektive und sichere Gestaltung
- Datenschutz und Monitoring
- Internetstrafrecht

Als Gastland wird in diesem Jahr Slowenien einen Einblick in die dortigen Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs geben.

Am Mittwochnachmittag, 23.9.2015 von 14.00–17.30 Uhr wird eine **Veranstaltung zur IT-Sicherheit** stattfinden. Im Mittelpunkt steht das Thema „mobile IT-Sicherheit“.

Traditionell wird der Mittwohabend mit dem „Get together“ in den Räumen der juris GmbH ausklingen.

In den vier Arbeitskreisen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) informieren die Bundesländer über den derzeitigen Stand von IT-Projekten in der Justiz.

Auch in diesem Jahr wird der Dieter-Meurer-Förderpreis für eine herausragende innovative Arbeit gemeinsam mit der juris GmbH verliehen.

Begleitend zur Tagung gibt die Unternehmensausstellung einen Überblick über IT-Lösungen für die Justiz, Anwaltssoftware, allgemeine juristische Programme, elektronische Datenbanken, Sicherheitssoftware und Literatur.

Weitere Informationen über die Arbeit des Deutschen EDV-Gerichtstages werden gegeben unter <http://www.edvgt.de/>

Der genaue Zeitplan des 24. EDV-Gerichtstages ist abzurufen unter

<http://www.edvgt.de/pages/24.-deutscher-edv-gerichtstag/programm-vorl.php>

Einen Überblick über die umfangreiche Firmen-Begleitausstellung findet sich unter

<http://www.edvgt.de/pages/24.-deutscher-edv-gerichtstag/begleitausstellung-und-unternehmensportraits.php>

II. Weitere Veranstaltungen: „Digital Conference“

In Ausgabe 2 der eBroschüre hatten wir über die erste Digital Conference in Mülheim kurz berichtet. Ein Rückblick auf diese Veranstaltung finden Sie unter dem Link www.wolterskluwer.de/digitalconference. 149

Aufgrund des großen Erfolges haben die Veranstalter für den Herbst zwei weitere Konferenzen wie folgt geplant:

■ **München:** Mittwoch, 25.11.2015

■ **Berlin:** Mittwoch, 2.12.2015

Auf beiden Veranstaltungen werden erneut als Sprecher zur Verfügung zu stehen

■ *Markus Hartung*, Direktor Bucerius Center on the Legal Profession, Bucerius Law School,

■ *Ulrich Volk*, Vorsitzender des Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr beim DAV,

■ *Dr. Thomas Lapp*, Mitgründer und Vorstandsmitglied des deutschen EDV-Gerichtstages e.V.

In München wird außerdem die Rechtsanwaltskammer München mit dem Geschäftsführer Herrn RA *Dr. Alexander Siegmund* als Sprecher vertreten sein.

Nach Angaben der Veranstalter wird jeweils im letzten Teil der Veranstaltung am Beispiel eines aktuellen Anwenderberichtes auf Basis einer kurzen Produktvorführung eine Verbindung des Themas „digitales Anwaltsgeschäft“ und der mit der Fa. Canon gemeinsam entwickelten Lösung Posteingang Premium (<http://www.annotext.de/posteingangpremium>) hergestellt.

L. Vorschau auf die nächste Ausgabe

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Das beA bleibt unser Dauerthema. Zudem rückt der Stichtag 1.1.2016 immer näher. Wir gehen davon aus, dass wir in der nächsten Ausgabe der eBroschüre bereits **erste Bilder der Bildschirme des beA** zeigen und weitere Informationen geben können. 150

Vermutlich wird unser Beitrag über den Besuch in der Kanzlei von RA *Hoening* und seine **Erfahrungen mit der elektronischen Akte** lebhaftere Reaktionen auslösen, die wir gerne im Sinne einer fruchtbaren und kreativ weiterführenden Diskussion aufgreifen wollen.

Ein Bericht über den diesjährigen **EDV-Gerichtstag und seine Arbeitskreise** wird sich anschließen sowie die bereits in der letzten Ausgabe angekündigten Informationen über die gesetzgeberischen Bestrebungen zur **elektronischen Akte im Notariat**.

Mehrere Bundesländer veranstalten **IT-Tage**, um die Justizbediensteten über die Entwicklungen zu informieren, so am 21.9.2015 in Hessen und 5.11.2015 in Stuttgart. Dort soll auch ein Blick in den Stand der Entwicklungen zur elektronischen Gerichtsakte gegeben werden. Hierüber werden wir ebenfalls informieren.

Last not least werden wir über ein fast unbeachtetes, aber seit Jahren erfolgreich laufendes Beispiel eines funktionierenden elektronischen Rechtsverkehrs berichten, nämlich den **elektronischen Datenaustausch im Versorgungsausgleich** zwischen den Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Rentenversicherung.